

Die Vogtei Cur : ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Cur

Autor(en): **Kind, Chr.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1883)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-22940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

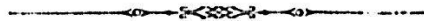
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE VOGTEI CUR.

Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Cur.

Von

Chr. Kind.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Zu Ende des 15. Jahrhunderts unter der Regierung Maximilian's I. gelangte die Bürgerschaft zu Cur nach längerem Ringen mit ihren Bischöfen zur Ablösung der Reichsvogtei, d. h. zum Erwerbe der hohen Gerichtsbarkeit, in Pfandschaftsweise. Die Anfänge dieser Vogtei sind ziemlich dunkel, auch die Spuren, denen man nachzugehen hat, vielfach lückenhaft und verschleiert, selbst diejenigen, welche für feste Anhaltspunkte gelten können.

Zwar dürfen die allgemeinen Erscheinungen, welche die allmälige Auflösung der fränkischen Gauverfassung herbeiführten und begleiteten, auch hier mit Recht vorausgesetzt werden. Namentlich ist es die Immunitätsgerichtsbarkeit des Hochstiftes und der damit verbundene häufige Uebergang in halbfreie Zustände, was auch hier in's Gewicht fällt. Allein damit ist für einen gegebenen Raum und eine gegebene Zeit noch wenig erzielt.

Was Currätien betrifft, so war die Einführung der fränkischen Gauverfassung unter Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern nicht ohne empfindliche Eingriffe in den Besitzstand der Kirche von Cur erfolgt. Blieb auch die Eigenthümlichkeit der Provinz geschont, und die Rechtsgewohnheit der Romanen erhalten, so war anderseits das Auftreten des Gaugrafen Roderich gegenüber Bischof Victor im höchsten Grade schroff und beleidigend. Sozusagen der ganze Besitzstand der Kirche wurde für die königliche Kammer eingezogen. Nur auf wiederholtes Anfehlen bei Kaiser Ludwig wurden einige wenige Stiftungen erstattet.

Der als Gehülfe Roderich's in den Bittschreiben Victor's genannte Herloin mag wohl der Centenar gewesen sein; allein

im Uebrigen bleibt aus dieser Zeit Alles unenthüllt. Deutlichere Verhältnisse treten erst seit der Regierung Otto's I. in's Licht. Die Reihe von königlichen « praecepta » aus dieser Zeit lässt die Entstehung einer königlichen Vogtei zu Cur näher verfolgen. Die Gauverfassung mit ihren Landgerichten stand damals noch in voller Wirksamkeit. Cur mit der umgebenden Landschaft war wohl eine Hundertschaft, welche mit dem Decanat Cur oder dem von einem Schultheiss verwalteten « ministerium Curisimum » zusammenfiel. In einem der ottonischen « Praecepta » kommt Adalbert als dazumal im Amte stehender Gaugraf vor. Durch die mehrfachen Verfügungen Kaiser Otto's trat eine weitgehende Veränderung und Erweiterung im Besitzstande der Kirche von Cur ein.

Im Jahre 951, den 15. October, erhielt die Kirche von Cur die Kammereinkünfte in der Grafschaft Cur, « omnem fiscum de ipso comitatu Curicensi ». Im folgenden Jahre bestätigte Kaiser Otto dem Bischofe Hartpert den Zoll zu Cur, der schon früher dem Hochstift überlassen war, « omne teloneum ab itinerantibus et undique confluentibus emptoribus, atque de omni negotio in loco Curia peracto, quod olim jam totum cum praeceptis regalibus fuerat constitutum », also im Wesentlichen die Marktgerechtigkeit. Als Ersatz für die von den Sarazenen verübten Schädigungen erhielt Hartpert am 28. December 955 den Königshof zu Zizers, nämlich die Kirche, den Kirchenzehnten mit Höfen, Häusern, Leibeigenen, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Waiden, Alpen, Wassern, Wasserläufen, Quellen, Inseln, Fischrechten, Mühlen, wobei die Zollfreiheit des bischöflichen Schiffes auf dem Walensee erneuert wird.

Im Jahre 958, den 16. Januar, schenkte Otto dem Hochstifte Bestandtheile des königlichen Eigenthums im Curgau « in loco et civitate Curia », nämlich die Hälfte der « civitas » (hoc est dimidiam partem ipsius civitatis) mit den Leuten, die im Unterschiede zu den « mancipia » des Zizerser Königshofes ausdrücklich als Zinsleute und freie Schuldner bezeichnet werden,

mit «Gebäuden in der Mauer» (*aedificia in muro*)¹⁾, mit Wacht-diensten und mehreren Kirchen der Umgebung. Im Jahre 960 gibt der Kaiser dem Grafen Adalbert gegen sein Beneficium im Curgau, bestehend aus dem königlichen Hofe «in vico Curiae», unter Aufzählung der nämlichen Bestandtheile, die auch beim Zizerser Königshofe vorkommen, dem Thale Bregell, der Kirche im Castell Beneduces, der Kirche in Raine und Pictaso, dem Fischrecht im Walensee und der Seez, ein anderes Beneficium in Schwaben, Kirchheim im Nekargau, das bisher der Kirche von Cur zuge dient hatte.

Es ergibt sich nun aus diesen Vergabungen und Hand-änderungen, dass es sich bei denselben ausschliesslich um Vermehrung der Einkünfte handelte, die theils unmittelbar bisher dem königlichen Fiskus zugestanden hatten, und somit die Zinspflichtigkeit der Grafschaftsleute beschlagen, theils in Uebertragung von Höfen und Hofrechten beruhten. Dagegen ist nirgends angedeutet, dass der Bischof mittelst dieser Besitztitel als Landesherr an die Stelle des Königs oder seines Stellvertreters getreten wäre; nicht einmal gerichtliche Amtshandlungen sind, wenigstens soweit es die Stadt Cur betrifft, damit verbunden. Nur in Bezug auf das Thal Bregell wird beigefügt: «cum bannis et placitis». P. C. von Planta will allerdings als Beweis einer vom Bischof erworbenen Territorialherrschaft die Abtretung der halben Stadt Cur zur Geltung bringen²⁾. Allein wenn von der Theilung der «*civitas Curiensis*» gesprochen wird, deren eine Hälfte dem Bischof übertragen wurde, so ist zunächst zu beachten, dass damit nicht der «*vicus Curiae*», in dem sich der Königshof befand, verstanden wird, sondern die Hundert-

¹⁾ P. C. von Planta glaubt in seiner rechtsgeschichtlichen Abhandlung: Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, (in n. 2 S. 25) «*aedificia in muro*» mit «gemauerte Häuser» übersetzen zu dürfen, was um so mehr als unrichtig erscheint, da für «gemauerte Häuser» der Ausdruck «*domus lapidea*» vorkommt und «*aedificium*» sich auf jeden aus Holz construirten Anbau in der Mauer bezieht.

²⁾ L. c., S. 25.

schaft in ihrer ganzen Ausdehnung einschliesslich der nachmaligen Herrschaften Rhäzüns, Hohentrins, Aspermont und den Thälern Schanfigg und Curwalden. Wenn nämlich Otto die halbe Stadt als «*res juris nostri in loco et civitate Curia*» bezeichnet, so liegt eine deutliche Unterscheidung des Ganzen (*civitas*) und des Theiles (*locus*) vor. Dann folgt aber, dass es sich bei dem Ausdruck «*dimidia pars*» nicht um eine räumlich begrenzte Abtheilung handeln kann, sondern nur um den Halbtheil der Einkünfte, welche theils von dem im Burgflecken (*vicus*), theils sonstwo in der «*civitas*» wohnhaften Zinsleuten zu erheben waren. Die Censualen bildeten überhaupt eine militärische Genossenschaft, die zu beständigem Wachtdienste verpflichtet war, und diesen fortan zu Gunsten der Kirche von Cur ableisten sollten. Obschon persönlich frei, lebten sie doch nicht auf freiem Eigenthum, sondern hatten namentlich von allem überbauten Boden einen Grundzins, die königliche Pertinenz «*in curtilibus et structuris*» zu entrichten. Zu den zinspflichtigen «*structuris*» gehörten dann jedenfalls auch die «*aedificia in muro*», welche zur Ausübung des Wachtdienstes unentbehrlich waren.

Hatte sich nun auch die politische Stellung des Bischofs durch oben erwähnte Vergabungen in keiner Weise verändert, und bedeutete der Eintauch des Beneficium des Grafen Adalbert keineswegs ein Vorrücken des Bischofes in dessen amtliche Stellung, so bereitete inzwischen die bedeutende Bereicherung des Hochstiftes, und die damit verknüpfte Ausdehnung des Verwaltungswesens allerdings neue Zustände vor. Es ergab sich fortan die Nothwendigkeit einer zwiefachen Verwaltung, da die Fiscalrechte und die Hofrechte nicht unter einer Hand zusammengefasst werden konnten. Für die Fiscaleinkünfte, deren Besorgung bisanhin Sache des Grafen gewesen war, musste ein Vicedominus bestellt werden, der zugleich die Rechtsentscheidungen über die Streitfragen unter den Zinsleuten und freien Schuldnern zu erledigen hatte. Für den Einzug der Zinsen und Gefälle stand ihm der Ammann zur Seite. Beim herrschaftlichen

Pfalz- und Lehengerichte amte der Vicedominus als aufwartender Castellan.

Für die Rechte des Königshofes dagegen, wohl auch mit Einschluss des Zizerser Hofes, deren Grenzen und Zubehörden, das Mannschaftsrecht über die « *mancia* », bedurfte der Bischof eines besondern Verwalters oder Aufsehers, « *provida* » genannt, der eben desshalb eigentlicher Hofrichter war, und in dieser Eigenschaft als Schaffner des Königshofes bei dem Gaugerichte, späterem Vogtgerichte, dem königlichen Richter zuzudienen hatte.

Nun bleibt immerhin noch die Frage, wie es kommt, dass gemäss den ältesten Mandaten über das Vogtrecht neben demjenigen, was der Vogt für sich bezieht, jederzeit hervorgehoben wird, dass der Bischof und die Stadt zu gleichen Theilen die Bussen und Wehrgelder zu beziehen haben. Man kann sich der Vermuthung kaum erwehren, dass gerade diese Einrichtung mit der Schenkung der halben Stadt durch Otto I. zusammenhänge, während Dr. v. Planta, hierin dem Catalogus von Bischof Flugi folgend, annimmt, die andere Hälfte sei schon früher dem Bischof zugetheilt gewesen. Also bevor das Vogtrecht auf den Bischof übergegangen war, bevor die gaugräfliche Gewalt in Curritien in Auflösung gerieth, bieten sich Spuren dar, dass die Stadt an den Einkünften der hohen Gerichtsbarkeit ihren festen Antheil bezog. Wenn auch das Mandat, das dem Bischof Dietmar¹⁾ zugeschrieben wird, nur auf einer Handschrift des 15. Jahrhunderts beruht, und in seiner jetzigen Form kaum authentisch sein dürfte, da die Werthe in Mark anstatt in Solidi angegeben sind, so bleibt doch die Möglichkeit aufrecht, dass Dietmar ein Mandat über Vogtrechte erlassen konnte zu eben der Zeit, wo allem Anscheine nach die gaugräfliche Gewalt in Curritien ihrem Ende entgegen ging. Ist nämlich das Datum 1053 richtig, so würde Dietmar freilich noch, bevor er für den Be-

¹⁾ Bei Mohr Cod. dipl. III. Nr. 2 in verkürzter Gestalt abgedruckt, vollständig in Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 2.

sitzstand seiner Kirche, die erst 1061 ¹⁾ erfolgte königliche Bestätigung erhalten hatte, über das Vogtrecht verfügt haben. Dietmar hatte den König Heinrich IV. um das « Mundiburdium » seiner Kirche ersucht; der König übernahm diese Ehrenpflicht, indem er die « praecepta » seiner Vorfahren bestätigte und dabei mit ausdrücklichen Worten die Stadt in seinen Schutz nahm, mit dem Rechte, wie sie von Alters her der königlichen Gewalt zustand, und mit namentlicher Anführung der frühern Formeln. Allein er nennt unter den Zubehörden der Stadt Zoll, Münze und Bann, was gegenüber den ältern Urkunden nicht unbeachtet bleiben darf, da mit diesen Erklärungen deutlich gesagt ist, dass Cur als eine königliche Stadt betrachtet wurde. Da der Zoll in dem « praeceptum » von 932 als ein herkömmlicher Besitz des Hochstiftes erscheint, der Bann aber in den frühern « praeceptis » nur für Bregell erwähnt ist, muss somit im Laufe des vorangegangenen Jahrhunderts eine erhebliche Aenderung in der Ausübung der Regalien erfolgt sein, und ist es bemerkenswerth, dass jene erwähnten Regalien der Stadt, folglich nur mittelbar dem Bisthume als Partner an den königlichen Einkünften zugetheilt waren. Wie ist diess denkbar, wenn nicht herkömmlich bereits der Stadt ein fester Antheil an den Regalien eingeräumt war, und es insbesondere eine städtische Gerichtsbarkeit gab? Die persönlich freien, auf Eigen- oder Zinslehen sitzenden Bürger konnten demnach ihre Ansprüche und Streitigkeiten unter sich austragen, da nur die halbe « civitas » bischöflich geworden, oder sie hatten einen gewissen Einfluss auf die Wahl des Centenars. Noch in dem Praeceptum Heinrich's IV. wird nämlich die Grafschaft Cur (comitatus Curiensis) als bestehend angenommen, und werden die quartani und quadrarii ²⁾ als freie in der Grafschaft Cur angesessene Leute, die nur ihren Zins zu entrichten haben, erwähnt.

¹⁾ L. c., I. 95.

²⁾ Die Bezeichnung quartani und quadrarii scheint zwei Klassen unter den Zinsleuten zu bezeichnen. Die quartani sind unschwer zu deuten.

Ob und inwieweit dieses Diplom im Sinne einer absichtlichen Begünstigung der Stadt gegenüber dem Bischofe aufzufassen sein dürfte, bleibe dahin gestellt, da es der Zeit nach vor den Investiturstreit fällt und noch während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. ertheilt wurde. Dagegen erhellt so viel, dass zu jener Zeit von einer königlichen Advocatie nicht die Rede war.

Da wir nun erst ein Jahrhundert später unter Friedrich I. 1170¹⁾ eine Urkunde besitzen, in der diese Verhältnisse berührt sind, so dürfte es nahezu unmöglich sein, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem der Uebergang der Grafschaftsrechte auf den Bischof erfolgte, wenn er nicht eben in die Regierungszeit Friedrich's I. fiel. Die Annahme v. Planta's, dass dieser Uebergang spätestens beim Erlöschen des Mannsstammes der Grafen von Bregenz eingetreten sei, kann demnach nur als Vermuthung gelten.

Sehen wir uns das «praeceptum» Friedrich's I. näher an, so wird sich ergeben, dass im Rathe der Fürsten und Vasallen zu Mengen an der Donau über die «advocatia Curiensis» verhandelt wurde; man vereinbarte damals also in feierlicher Weise eine neue Ordnung. Eginon von Ehrenfels, ein ghibellinisch gesinnter Bischof, dürfte damals den Fürstentitel erhalten haben, da diese Bezeichnung vordem bei curischen Bischöfen nicht vorkommt. Gleichzeitig belehnte nun Eginon den unmündigen

Da die Stadt als solche in vier Quarten eingetheilt war, eine Eintheilung, die für die Steuerverhältnisse den ältesten Rädeln zu Grunde gelegt ist, und noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachweisbar ist, so hat man es bei dieser Benennung unfehlbar mit dem Wachtdienste und der Vogtsteuer zu thun, welcher alle in der Stadt angesessene Bürger, mochten sie auf königlichem oder auf hochstiftischem Boden wohnen, unterworfen waren. Was dagegen die Quadrarii betrifft, so mag es gestattet sein, das Wort von «quadra» abzuleiten. Quadra heissen in Rätien durchweg die den Dörfern zunächst und bestgelegenen Güter, seien es Wiesen oder Aecker, meistens jedoch Aecker; homines quadraarii wären demnach als mit Parcellen solcher Saalgüter belehnte Zinsleute zu nehmen.

¹⁾ L. c. I, Nr. 142.

Sohn des Kaisers, Herzog Friedrich von Schwaben, mit der Advocatie (« feodum advocatiae Curiensis cum ipsa advocatia »), und zwar mit dem nämlichen Rechte, wie dasselbe Rudolf Graf von Bregenz und nach ihm Rudolf von Pfullendorf, Neffe des Vorgenannten, besessen hatte.

Nach Otto von St. Blasien¹⁾ hatte Friedrich I. im Jahre 1167 alle Güter des Grafen Rudolf von Pfullendorf an Erbenstatt übernommen, auch dessen Lehen, soweit er solche von kirchlichen Fürsten, Bischöfen oder Aebten unter Lehnspflicht gehabt hatte, friedlich in Besitz genommen, indem er sie seinen Söhnen übertragen liess. Friedrich, dem zweiten Sohne, geboren 1168 oder 1169, verlieh er nun das Herzogthum Schwaben mit mit der Erbschaft Welf's, und den Gütern des Grafen von Pfullendorf, und durch Bischof Egino wurde das unmündige Söhnlein Lehensträger der « Advocatia Curiensis ».

Es wird also hier zum ersten Mal auf die Advocatie, wie sie im Besitze des Bregenz-Pfullendorfschen Hauses sich befunden hatte, zurückgegangen, und neuerdings eine weltliche Verwaltung der Advocatie angebahnt. Mohr²⁾ nimmt nun zwar an, es habe sich lediglich um die Schirmvogtei gehandelt, welche von den Bischöfen an Fürsten verliehen wurde. Allein was hätte in diesem Falle die Berufung auf Rudolf von Bregenz zu bedeuten, der ja die Gaugrafschaft zu verwalten hatte, und bedurfte es für die Belehnung mit der Schirmvogtei eines königlichen Hoflagers, auf welchem über die Advocatie verhandelt wurde (ex consilio ordinatum est)? Was hat überdiess die Formel « feodum advocatiae Curiensis cum ipsa advocatia » für einen Sinn, wenn sie nicht ausdrücklich besagen will, dass es sich auf dem Hoftage zu Mengen noch um etwas anderes als um das Lehen der Schirmvogtei gehandelt habe, dass hier vielmehr beide Advocatien, die Schirmvogtei sowohl als die Reichsvogtei, zur Sprache kamen. Wenn zudem der Kaiser die Erklärung

¹⁾ Mon. Germ. Script. Bd. XX, p. 314.

²⁾ L. c. I, Nr. 142, Note 3.

abgibt, der Lehensträger sei zu weiterer Verleihung nicht berechtigt und das Uebertragungsrecht stehe einzig dem Bischofe zu, so wird diess wohl in erster Linie von der Schirmvogtei zu gelten haben; es lässt aber allerdings auch den Schluss zu, dass die königliche oder Reichsvogtei damals bei der Neubegründung des Herzogthums Schwaben in enger Verbindung der Schirmvogtei folgte. Allein bei alledem fehlt es uns doch an einer klaren Einsicht in das bestehende Verhältniss und dessen Entstehung. Der Kaiser befreite den Bischof bei dem gleichen Anlasse sowohl für sich, als für seinen Nachfolger Heinrich VI. von allen Hof- und Reichsdiensten. Neben dem Fürstentitel lag hierin der Gegenwerth für das empfangene Lehen der Advocatie. Da nun die Schirmvogtei ein blosses Ehrenamt war, so müssen die Vorthelle, welche dem Herzoge von Schwaben aus dem Lehen erwachsen konnten, in der Ausübung der Reichsvogtei, der gau-gräflichen Gerichtsbarkeit gesucht werden.

Ob nun aber das 1170 so geschaffene Verhältniss auch unter Egino's Nachfolgern in gleicher Weise fortdauerte, oder noch während der Regierung der Hohenstaufischen Fürsten Schwankungen unterworfen war, lässt sich wieder nicht mit Bestimmtheit sagen.

Im Jahre 1210, unter Kaiser Otto's IV. Regierung erscheint zwar ein Gozwin de Amedes als *Advocatus*, «*qui vicem gerebat tunc temporis Ottonis imperatoris*», bei einem Tauschvertrage zwischen dem Propste Schwiker von Curwalden und dem Ritter Albero von Tinzen. Da derselbe jedoch in ganz gleicher Stellung erscheint, wie Heinrich von Smalenegge, «*qui similiter ibi gerebat vicem imperatoris in advocatia s. Galli*», so leuchtet ein, dass hier nur die Schirmvogtei gemeint sein kann, welche es mit sich brachte, bei den Rechtsgeschäften der Stifter namentlich den Laien gegenüber einzutreten. Es kann somit jener Verhandlung um so weniger ein königlicher Richter beigewohnt haben, als dessen Anwesenheit im Eingang der Urkunde hätte erwähnt sein müssen.

Erst ganz zu Ende der hohenstaufischen Periode begegnen wir neuerdings der « *advocatia Curiensis* ». Im Todesjahre Friedrich's II., 1218, trat Walther von Vaz in einer Vergabung des Klerikers Helias an das Kloster Curwalden als *Advocatus* auf ¹⁾).

Wir müssen an dieser Stelle bei dem Herkommen derer von Vaz einen Augenblick verweilen, da von dieser Zeit an diese Familie in den engsten Beziehungen zum Hochstift erscheint. In der rätischen Geschichte treten sie zuerst auf bei den Vergabungen, welche Ulrich von Tarasp 1160, also unter Friedrich I., an das Hochstift Cur machte. Walther und sein gleichnamiger Sohn sind als Zeugen in erster Linie genannt. Aber 1169 schenkte Rudolf von Vaz, Vogt des Klosters Salem, seinen Antheil an den Zehnten zu Seefeld, den er und seine Aeltern « *jure foundationis* » besaßen, der Kirche zu Seefeld « *ad usum sacerdotum* » ²⁾ und übergab hierauf sein gesammtes Erbtheil durch rechtmässige Schenkung seiner Gemahlin in Gegenwart ihres Vaters, des Grafen Mangold. Wenn demnach die von Vaz im Linzgaue zu einer Zeit begütert waren, wo ihre Namen in rätischen Urkunden noch nicht erscheinen, und ihre Vorfahren ausdrücklich unter die Stifter des Klosters Salem gezählt werden, so ist der Schluss nicht allzu gewagt, dass die Vazer in weiblicher Linie von den Veringern abstammten, und deshalb wohl auch der Sippschaft der Pfullendorfer beizuzählen sind. Auch der Name Rudolf weist hierauf hin, während im Mannsstamme der Name Walther vom Vater auf den Sohn sich fortpflanzte. Rudolf war demnach wohl der jüngere Bruder Walther's I., der, mit einer von Rordorf verehelicht, die Linzgauischen Familiengüter übernahm. Für die ursprünglich rätische Abstammung derer von Vaz spricht deren Verwandtschaft mit dem Hause Belmont, aus welch' letzterm schon 1139 mehrere Mitglieder als Zeugen bei der Abtretung des Oberengadins

¹⁾ L. c. I, Nr. 237: *cum manu advocati domini mei Waltheri.*

²⁾ L. c. I, Nr. 240, Anm.

an das Hochstift durch die Grafen von Gamertingen, ebenfalls Veringern, auftreten.

Waren nun aber die von Vaz durch Familienbände mit den Pfullendorfern verwandt, so erklärt es sich, dass die Reichsvogtei, welche Herzog Friedrich, erst 1189 mündig geworden, vor dieser Zeit nicht selbst verwalten konnte, an ein Glied der Familie von Vaz bereits geraume Zeit vor 1218 übertragen haben konnte, und diese Familie am meisten Anspruch auf die lehensrechtliche Uebertragung der Vogtei hatte, der Art, dass dieselbe in ihrem Stamme nahezu erblich wurde.

Fünfzig Jahre später erscheint nämlich wieder ein Walther in Ausübung der «advocatia Curiensis»¹⁾; 1268 fand eine Gerichtsverhandlung statt betreffend ein «praedium» des Klosters Curwalden. Walther bediente sich hiebei eines Unterrichters, des Judex Sifrid Sdrashapeta. Mohr will auch hier die «advocatia» von der Kastvogtei, beziehungsweise Schirmvogtei verstanden wissen; allein als Kastvogt des Hochstiftes hatte er doch keine Gerichtsverhandlung über Angelegenheiten des Klosters Curwalden zu veranlassen.

Der Umstand nun, dass das Haus Vaz zugleich zu den bedeutendsten Lehensträgern des Hochstifts zählte, lässt keinen Zweifel, dass durch das Mittel der Advocatie auch manche Lehen gewaltsam und ohne Rechtsgrund in den Besitz der Vazer gelangten. Wie sollten sie nicht während der Zerrüttung des Reiches in den letzten Zeiten des hohenstaufischen Herrschergeschlechtes jede Gelegenheit benutzt haben, um sich auf Kosten des Hochstiftes zu bereichern, und ihren Besitz durch Erbauung zahlreicher Vesten so gut wie möglich zu sichern. Nicht nur sprechen hiefür die später zu erwähnenden mühsamen Auseinandersetzungen des Hochstiftes mit den Erben des Donatus von Vaz; sondern es liegt ein ausdrückliches Bekenntniss Walther's IV. vor, der zur Sühne²⁾ für seine und seiner Vorfahren

¹⁾ L. c. I, Nr. 253.

²⁾ L. c. I, Nr. 277: Qui recognoscens se et praedecessores suos nobis et praedecessoribus nostris ac ecclesiae Curiensi laesionem saepe intulisse.

Gewalthandlungen eine bedeutende Stiftung vollzog. Er erstattete im Jahre 1275 dem Hochstifte die Pfandschaften zu Reams, Bivio, Lenz und Cur, und empfing dagegen leibdingsweise die Burg Aspermont, die Höfe Molinära, Trimmis und Tumils. Für den Fall seines Absterbens ohne männliche Erben wollte er, ebenfalls zur Sühne, alle seine Eigengüter und Lehen, bewegliches und unbewegliches, Burgen und andere Besitzungen, edle und unedle Leute dem Hochstifte überlassen, vorbehalten einzig die die Morgengabe seiner Gemahlin Liutgard von Kilchberg bildenden Güter und Leute zu Strassberg, Malix und Obervaz und die Grafschaft Schams, sowie die Burg Kapfenstein im Brättigau und den Zehnten zu Vaz.

Gleichzeitig mit jener vazischen Advocatie treten aber von 1258 bis 1270 noch eine Anzahl anderer Personen mit der Bezeichnung *Advocatus* auf. Im Jahre 1258, den 8. und 15. Februar, erscheinen neben Walther von Vaz als Zeugen zwei Bürger von Cur, Andreas und Sifrid, deren letzterer *Advocatus* genannt wird, der nämliche, der auch 1260 in der Gerichtsverhandlung um ein *Praedium* in Curwalden vorkommt. Im Jahre 1270¹⁾ wird ein Arnold als «*advocatus*» und zwar als erster Zeuge um einen Kauf des Klosters St. Lucii erwähnt, wobei auch der früher als Unterrichter aufgetretene Sifrid Sdrashapeta unter der Bezeichnung «*minister*» (Ammann) erscheint. Da Arnold im zweiten Document vom 19. December 1270 als erster weltlicher Zeuge mit der Bezeichnung *Advocatus* in einem Lehensbriefe des Domcapitels zu Gunsten des Ritters Otto von Muldens auftritt, so wird hier der vom Schirmvogt ernannte Kastenvogt verstanden werden. Darnach würde die Annahme von Dr. v. Planta zu berichtigen sein, dass jene Personen bischöfliche Vögte gewesen seien. Da jene «*advocati*» aus der Bürgerschaft von Cur späterhin nicht mehr in Urkunden erscheinen, so weist auch dieser

¹⁾ Mai 12 und Dec. 16. Ein Sohn des Arnold, der ebenfalls *advocatus* genannt wird, erscheint noch 1274, cfr. l. c. I, Nr. 274.

Umstand auf unterdessen eingetretene, höhern Ortes bewirkte Veränderungen hin.

Eben im Jahre 1274 begegnet uns Diethelm von Windegge in einer Gerichtsverhandlung zu Gunsten des Klosters St. Lucii, in dem er sich als «*vicarius inclyti regis Romanorum Rodulfi in advocatia Curiensi*» bezeichnet. Demnach hatte um eben diese Zeit die Advocatie Walther's von Vaz ihr Ende erreicht. Es wird anzunehmen sein, dass der im Jahre 1273 erwählte König Rudolf, ohnehin damit beschäftigt, die Ordnung im Reiche wieder herzustellen, die Curische Advocatie um so eher an sich gezogen haben wird, als es nicht an eindringenden Beschwerden des Bischofs gegen das Betragen und die Amtsverwaltung der Vazer gefehlt haben kann.

Diethelm von Windegge war habsburgischer Vogt im Gasterlande, kommt jedoch nur einmal in oben bezeichneter Eigenschaft vor, indem er um ein dem Kloster St. Lucii zugewandtes Vermächtniss aus dem beweglichen Eigen des Arnold Murlin zu Gerichte sass. Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass der berührte Gegenstand mehr die Schirmvogtei als die hohe Gerichtsbarkeit beschlug, zumal diese beiden Functionen häufig in einer Person vereinigt vorkamen.

Unter den Nachfolgern Diethelm's erscheint zunächst 1282 Kuno von Richenstein, derselbe, der mit Diethelm als Zeuge in Urkunden des Stiftes Pfävers in den Jahren 1253, 1257 und 1266 genannt ist ¹⁾.

Unter Probst Berthold wurde nämlich 1282 zu Gunsten des Stiftes Curwalden ²⁾ eine Erklärung um den rechtmässigen Besitz einer Hofstatt zu Cur, «*in loco qui dicitur Arkes*», ausgestellt, wobei an offenem Gericht der ehemalige Advocatus Arnold an Stelle des Advocatus Kuno von Richenstein urkundet. Dieser Arnold, hier Arnold von Imburg genannt, ist unstreitig

¹⁾ L. c. I, 227. 231.

²⁾ L. c. II, Nr. 11.

der nämliche, welcher 1274 noch den Titel eines Advocatus führte.

Indessen erlangten die Vazer noch in demselben Jahre 1282 die erneuerte Verleihung der Vogtei. Der Grund dieser Vergünstigung lag ohne Zweifel in dem Umstande, dass Frau Liutgard ihrem alternden Gemahle noch zwei Söhne geboren hatte, also Hoffnung auf Fortpflanzung des Stammes vorhanden war, und demnach auch die zur Sühne angemeldeten Vergabungen auf den Todesfall hinfällig geworden waren. Allein jetzt tritt zum erstenmale eine entgeltliche Verleihung auf. Die von Vaz kauften die Pfandschaft an der Vogtei um 300 Mark Silber. Walther starb dann 1283 oder 1284. An seine Stelle traten vorerst die Vormünder der minderjährigen Söhne Johannes und Donatus, Hugo von Werdenberg-Heiligenberg, Heinrich von Belmont, Heinrich von Rätzüns und Heinrich von Frauenberg. Ihnen lag es ob, die Ansprüche, welche Bischof Friederich von Montfort gegen die Söhne Walther's erhob, zu schlichten. Nach der Abkommniss vom 30. November 1284¹⁾ hatte das Hochstift auf die im Besitze der Vazischen Familie befindlichen Vesten zu verzichten, so namentlich auch auf die seiner Zeit als Leibgeding verliehene Veste Aspermont. Anderseits sollten aber beide Theile auf den Bau neuer Trutzvesten Verzicht leisten, namentlich auch von den Vazern ihr Thurm zu Cur « Spinninöl » nicht höher gebaut werden, wie auch der Capitelsthurm über dem Thore in seinem bisherigen Stande zu verbleiben habe. Der Zoll zu Cläven, ein Reichszoll, den das Hochstift unter Bischof Hiltibold von Otto II. erhalten hatte, und den Walther wohl als Lehen inne gehabt, solle den Söhnen verbleiben, und von ihren Leuten auch an der bischöflichen Zollstätte zu Castelmur kein Zoll erhoben werden.

Augenscheinlich suchte man sich gegenseitig sicher zu stellen, wenn auch die Vorkommniss nur den Sinn haben kann, dass während der Minderjährigkeit « der Kinder von Vaz » keine

¹⁾ L. c. II, Nr. 25.

Veränderungen vorgenommen werden sollten, sondern der Besitzstand des Vaters erhalten bleiben solle.

Als dann auf Friedrich von Montfort Berthold von Heiligenberg, ein naher Verwandter des Hauses Vaz, folgte, gestalteten sich die Verhältnisse zum Hochstifte noch günstiger. Seine Mutter war die Schwester Walther's gewesen. Da Johann nunmehr seine Volljährigkeit erreicht hatte, übernahm er im Jahre 1297 die Vogtei zu Chur als Erbamt¹⁾.

Das Wesentliche an dem hierüber erlassenen Mandat ist jedoch nicht sowohl die Form des Strafvollzuges, auf welche Dr. v. Planta vorzugsweise hindeutet, sondern das Vogtrecht als solches gegenüber den eigentlichen Theilhabern der hohen Gerichtsbarkeit, Hochstift und Stadt, womit ein Licht auf die damaligen Rechtsverhältnisse fällt. Kaum war jedoch Johann von Vaz in sein Erbamt eingetreten, ward er durch den Nachfolger Bertholds auf fürstbischöflichem Stuhle, Sifrid von Gelnhausen, einen Anhänger des Königs Albrecht, aus demselben wieder verdrängt. Es war eine der ersten Handlungen Sifrid's, dem Hochstifte die Vogtei durch Auslösung der Vazischen Familie und Uebernahme der Pfandschaft zuzuwenden. Dieses Vorgehen stand in nahem Zusammenhang mit den alten noch unausgetragenen Irrungen wegen der Veste Aspermont, und andern Rechtsamen, worüber Sifrid ebenfalls den schiedsrichterlichen Rechtsgang betreten hatte. Der Freiherr von Vaz hatte entgegen dem Vergleiche seiner Vormünder vom Jahre 1284 bei Neu-Aspermont einen Neubau aufgeführt, den er nun nach Massgabe des Schiedspruches von 1299 wieder abtragen lassen musste²⁾. Daneben waren noch andere Gewaltthaten vorgefallen, die Wegnahme von Rindern, Bauten bei der Burg Haldenstein und dem Thurme zu Cur. Da die Vollziehung des Schiedspruches durch nach Lindau zu stellende Geiseln sicher gestellt werden sollte und derselbe überdiess durch einen königlichen Act bestätigt wurde,

¹⁾ Cfr. Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 1.

²⁾ L. c. II, Nr. 85. 86.

so braucht es keines weitem Beweises, um den Ernst der damaligen Lage zu beurtheilen. Mohr ¹⁾ vermuthet desshalb, dass es sich um noch wichtigeres gehandelt habe, unter anderm um Wiederlösung der Schirmvogtei, worüber er nichts Urkundliches habe auffinden können. Ebenso wenig ist aber ersichtlich, an was für Bedingungen sich der Verzicht derer von Vaz auf die erbliche Vogtei anschloss, oder ob König Albrecht einfach die reichsrechtliche Stellung geltend machte, und durch Auswechselung des Pfandschillings die Uebertragung an das Hochstift bewerkstelligte, indem er gleichzeitig jede andere Handänderung bezüglich dieser Vogtei ausschloss, lediglich den Heimfall an's Reich offen lassend. Zusammengehalten mit den sonstigen Bestrebungen König Albrecht's war dieses Eingreifen in die currätischen Verhältnisse von bedeutender Tragweite. Zunächst verpflichtete er sich hiedurch den Bischof in ganz besonderem Masse.

Kamen hiezu noch Grafschaftsrechte im obern Curgau mit den Mallstätten zu Cur und Sessafret bei Lags, also ob und unter dem Flimserwalde, in deren Besitz wir um 1311 nach Albrecht's Tode die Herrschaft von Oesterreich treffen, so war damit eine Machterweiterung des Hauses Oesterreich eingeleitet, deren Bedeutung hauptsächlich im unbestrittenen Besitze der Alpenübergänge zu suchen war, und also aus den gleichen Gründen erfolgte, vermöge welcher die ersten Habsburger die reichsfreien Leute in Schwyz und Uri zu beugen versuchten. Im Besitze Currätien's konnten diese Versuche nur um so erfolgreicher erneuert werden, indem sie die Umschlingungslinie bedeutend verlängerten.

Aus den gleichen Gründen stunden aber die Gegenwirkungen in den Waldstätten und in Currätien im engsten Zusammenhange. Donatus von Vaz war der Freund der Waldstätte, beide Anhänger Ludwig's von Baiern.

¹⁾ L. c. Anm. 2.

Bevor wir jedoch zu den Bestrebungen übergehen, welche die Zurückdrängung der österreichischen Herrschaft im Auge hatten, mag es noch am Platze sein, das Vogtrecht in der Grafschaft Lags mit demjenigen des Johann von Vaz zu vergleichen. Der Verwalter des Vogtrechtes in der Grafschaft Lags richtete über Diebe und Frevel. Somit war der eigentliche Blutbann, welcher in dem Vazischen Vogtrechte umschrieben ist und etwa in kürzester Fassung auf « Diebe und Mannschlacht » sich bezog ¹⁾, dort ausgeschlossen. Ferner wird in dem Statut für die Grafschaft Lags nach Imperialen gerechnet, im Vazischen Statut dagegen nach maylischer Währung, ohne dass jedoch, da der Imperial gleich zwei Pfund Maylisch gilt, eine Uebereinstimmung in den Beträgen herzustellen ist. Im Vazischen Statut wird die Vogtgebühr nicht ausgesetzt, während im Lagsischen ausschliesslich von dieser die Rede ist, und anderseits der Antheil des Bischofs und der Stadt unerwähnt bleibt, obschon die Mallstatt in Cur aufgezählt ist. Die im Lagsischen Statut festgesetzten Bussen betreffen ausschliesslich die Freien ¹⁾. Es fragt sich demnach: wer hat die Gerichtsbarkeit über die Freien und deren Frevel durch Ungenossenehen u. s. w. an die Herrschaft von Oesterreich übertragen? Das Aktenstück, auf welchem die Kenntniss des ganzen Verhältnisses beruht — offenbar Fragment — spricht von einem Reichslehen, bestehend aus der Burg Lagenberg mit der Hofstatt darunter, auf welcher zu St. Gallen Dult ein Jahrmarkt abgehalten wurde. Allein ein Burglehen schloss noch keineswegs die hohe Gerichtsbarkeit in sich. Somit müsste eine Uebertragung durch die Freien selbst angenommen werden. Aber auch dann bleibt die Frage übrig: wer übertrug die Grafschaftsrechte unter dem Flimserwalde mit der Mallstatt Cur an die Herrschaft von Oesterreich? That diess Bischof Sifrid, oder wer sonst? Da keinerlei Beneficien

¹⁾ Excepto furto et homicidio, vgl. Cod. dipl. I, Nr. 286; « ohne Dieb und Mannschlacht », l. c. Nr. 47.

²⁾ L. c. II, Nr. 11.

erwähnt sind, welche der Herrschaft unter dem Flimserwalde zugestanden wären, so genügt wohl die einfache Erwähnung der Mallstatt zu Cur unter der Burg als Sitz eines Landgerichtes kaum, um zur Annahme einer wirklichen Ausübung grafchaftlicher Rechte durch die Herrschaft von Oesterreich in Cur zu gelangen.

Bei der Unbestimmtheit, welche dem Schriftstück schon vermöge des mangelnden Datums anhaftet, mag man wohl berechtigt sein, diese österreichischen Herrschaftsrechte nur als einen vorübergehenden Versuch zu betrachten, der in Kurzem während der langen Thronstreitigkeiten Ludwig's aufgegeben werden musste. Schon gegen Mitte des Jahrhunderts, 1342, erscheinen die Freien von Lags in dem Theilungsbrieфе zwischen den Gebrüdern Hartmann und Rudolf von Werdenberg in dem Antheile des letztern, und zwar allem Anscheine nach als Zugewachtes seiner Mutter Ursula, der Tochter des Donatus von Vaz¹⁾. Demnach steht zu vermuthen, dass Sifrid, um die Pfandschaft gegen die Angriffe des Hauses Vaz behaupten zu können, einen Vertrag mit der Herrschaft von Oesterreich geschlossen hatte, vermöge dessen letztere die Ausübung der Vogtei übernahm, und eben desshalb die Bussen nicht mehr nach Curerwährung, sondern in Reichswährung ansetzte. Unter diesem Gesichtspunkte bleibt das Schriftstück immerhin ein schätzenswerther Beitrag zur Kenntniss der Fäden, welche die ersten Habsburger zur Befestigung ihrer Hausmacht im Alpenlande bedurften.

Bischof Sifrid war schon 1310 von der Verwaltung der Diöcese zurückgetreten und überliess dieselbe seinem Dompropst, dem Grafen Rudolf von Montfort, den er zu seinem Generalvikar ernannte²⁾. Letzterer, seit 1318 zum Bischofe von Constanz erwählt, behielt die Stelle eines Generalvikars auch nach dem Tode Sifrid's, der erst 1321 erfolgte, bei. Die nähern

¹⁾ Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 3.

²⁾ Cod. II, Nr. 220.

Gründe, welche nun nach Sifrid's Ableben zu jenen verwüstenden Fehden führten, unter denen auch Cur selbst nach der Weise jener Zeiten schwer zu leiden hatte, sind im Einzelnen nicht näher bekannt.

Muthmasslich handelte es sich hierbei wenigstens theilweise um die Vogteirechte. Die Gründe hiefür liegen theils in dem Umstande, dass nach Donat's Ableben Karl IV. Sorge trug, dem Hochstifte den Besitz der Vogtei Cur in verstärktem Masse zu sichern, indem er den Pfandschilling um 300 Mark erhöhte¹⁾, theils in den Abkommnissen, die die Gräfin Ursula von Werdenberg mit dem Hochstifte vereinbarte.

Es kann nicht dieses Ortes sein, die unfruchtbaren Kämpfe, welche die letzten Zeiten des Vazischen Hauses in seinem erblichen Gegensatze zum Hochstift erfüllten, hier näher zu behandeln. Doch mag neben der bekannten Fabel von der diabolischen Grausamkeit, deren sich nach der Ueberlieferung des Johann von Winterthur Donatus bedient haben soll, wenigstens darauf verwiesen werden, in welchem Lichte überhaupt das Vazische Haus von den Geistlichen jener Zeit betrachtet und beurtheilt wurde.

P. Goswin schreibt in seiner Marienberger Chronik²⁾, als Auszug aus einem Missale: « cum dominus Waltherus de Vaz, pater illius de Vaz, qui tanta mala ecclesiae Curiensi fecit, litem habuit cum dominis advocatis de Matsch, tum idem Dominus villam Schuls concremavit, et de illa concrematione simul nostra ecclesia memorata incinerata fuit, et intravit armata manu in vallem Matz eadem via, de quibus multa essent dicenda »³⁾. Von einem Arnold von Vaz, vermuthlich Kastvogt zu Marienberg um's Jahr 1280 (bei Mohr unbekannt), wird erwähnt, dass er bei der Zufuhr des Weines die bessern Fässer für sich nahm

¹⁾ Cod. III, Nr. 38.

²⁾ Ausgabe von P. Basil Schwitzer 1880, pag. 83.

³⁾ Von dieser Fehde ist bei Eichhorn nichts erwähnt, ebenso wenig bei Ladurner, Geschichte der Grafen von Matsch.

und nur die schlechtere Qualität für das Kloster passiren liess ¹⁾).

Bischof Ulrich V., seit 1334, unterhandelte nun 1338 mit den Erben des Freiherrn Donatus. Kunigunde, die Gräfin von Toggenburg, verzichtete bei diesem Anlasse auf die Pfänder, welche ihr Vater von Bischof Johann, Ulrich's Vorgänger, erhalten hatte, sowie auf die Ansprache an dem gebrochenen Thurm Spinninöle. Dagegen erhielt sie die Burg Winegg und unter Vorbehalt einer nähern Untersuchung das Thal Davos.

Ursula verzichtete ebenso auf die Pfänder und den Thurm Spinninöle, wogegen sie die Grafschaft Schams mit Rheinwald und Bärenburg, die Vogtei in Stussavien, und den Hof zu Tumils mit dem Kirchensatze, die Burg Ortenstein und das Thal Schanfigg zu Lehen empfing, und unter Vorbehalt näherer Untersuchung den Hof zu Vaz mit dem Kirchensatze. Damit hoffte Bischof Ulrich die Abfindung mit den Erben Donat's erreicht zu haben, namentlich die Entfernung derselben aus unmittelbarer Nähe.

Durch königliche Gunst wurde aber dem Bischofe noch eine besondere Erweiterung seines Vogtrechtes zu Theil, indem ihm der Gerichtsstab über alle in Cur oder andern Bestandtheilen des Gotteshauses eingewanderten Personen verliehen wurde, und letztere demnach von auswärtigen Gerichtsbännen (nachjagenden Halsherren) befreit wurden. Da überdiess gleichzeitig mit der Erhöhung des Pfandschillings dem Bischof auch das Ungelt ²⁾ zugestanden wurde, so erhellt zumal aus dem Erwerbe dieses Regals, wie sehr es dem Hochstift daran gelegen war, seine Rechtsame namentlich in der Stadt selbst zu erweitern, und das Erworbene möglichst zusammen zu fassen. Die Reichsvogtei blieb übrigens auch jetzt noch als alleinstehend in besonderm Ansehen, und durfte nicht als in der übrigen Gerichtsbarkeit in Oberrätien inbegriffen betrachtet werden ³⁾. « Wir

¹⁾ L. c., p. 120.

²⁾ L. c. II, Nr. 329. 336.

³⁾ L. c. III, Nr. 40.

geben ouch dem vorgenannten Gotzhus und Byschoffen alles welteliche Gericht, und Stock und Galgen in den vorgeschribenen Zilen, on allein das Gericht, das ze unserm und des heiligen Richs Vogty gehört zu Chur».

In das Innere der vogtgerichtlichen Stellung lässt uns erstmals ein Fragment im bischöflichen Archive hineinblicken ¹⁾. Demnach war während Friedrich II. von Nenzing Bischof zu Cur war, in den Jahren um 1380 ein Claus von Rinfelden Vogt zu Cur. Da er am März-Landgericht öffentlich zu Gerichte sass, verlangte der Proveid Gaudenz von Canal eine Erläuterung über das ihm und seinen Eidschwörern zustehende Strafrecht, ob nämlich er der Hofrichter (Proveid) bei erwiesenen Vergehen (per Manifest) ohne Weiterzug an den Rath zu büssen berechtigt sei. Werkmeister und Rath sprachen das Berufungsrecht an. Der Vogt sollte also diesen Kompetenzstreit erledigen.

Bei Vogtgericht wurden drei Zeichen geläutet bis zur Ankunft der Eidschwörer von Zizers, Masans, Malix und Maladers. Das Vogtgericht währte jeweilen drei Tage, und dem Vogte lag diese Zeit über der Unterhalt des Schreibers und der Waibel ob. Die Vogtsteuer der Burger betrug jährlich 16 Pfd. 16 Sch. maylisch, eine Satzung, über welche sich der Rath und die Eidschwörer vereinbart hatten. Aller Besitz innert der Ringmauer verjährte innert einer Frist von 12 Jahren, es wäre denn, dass der Ansprecher den Beweis durch Marksteine erbrächte. Ueber Entfremdung von Holz aus dem Besitze eines andern vereinbarte sich der Rath mit dem Vogte um die Busse von 1 Pfd. bylian (maylisch) dem Vogte, und ebensoviel der Stadt und dem Geschädigten. Der Werkmeister hatte das Pfandrecht für die Bussen, welche der Stadt und dem Geschädigten gehörten. Die Stadt gab zu dem Vogtgerichte sechs Eidschwörer und den Proveid, die andern sechs kamen von der Landschaft. Die bischöflichen Mayer hatten die Verpflichtung, zu Vogtgerichten je einen Waibel zu stellen, welche zu Vogtgericht bieten, und

¹⁾ L. c. III, Nr. 138.

die Verbrecher drei Tage und drei Nächte zu bewachen hatten. Sie lieferten auch das Holz für den Galgen, dessen Aufrichtung dem Proveid oblag. Vor jedem Vogtgerichte musste der Proveid acht Tage lang die Strassen, Gassen, Wege und Waiden besuchen, und jede diesfällige Uebertretung zur Anzeige bringen.

Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, dass das Statutarrecht der Stadt hauptsächlich auf dem Wege des Uebereinkommens zwischen dem Rathe und den Eidschwörern sich herausgebildet hatte, und auf demselben Wege weiter gebildet werden konnte. Was die Bussen betrifft, so hatte sich der Rath mit dem Vogte zu verständigen, ohne jedoch eine Verpflichtung zum Einzuge zu Gunsten des Vogtes zu tragen. Mit den Hinrichtungen war die Stadt als solche in keiner Weise befasst; nur die bischöflichen Mayer und der Hofrichter hatten hiebei bestimmte Obliegenheiten. Diese beiden, sowie der vom Kanzler bestellte Schreiber bildeten die Bedienung des Vogtgerichtes, und der bischöfliche Kanzler bezog hiefür eine Capitalschuld (d. h. ein Wergeld um Blut) nach seiner Auswahl.

In der Verfassungsgeschichte der Stadt Cur von Dr. v. Planta (1879) wird in's besondere die Zusammensetzung des Vogtgerichtes besprochen, und hiebei die Ansicht aufgestellt, dass das Vogtgericht in schweren Fällen neben den zwölf Eidschwörern auch aus den zwölf Rathsgliedern gebildet worden sei. Allein man sieht in diesem Falle nicht ein, wesshalb nur die Einholung der Eidschwörer von der Landschaft mit dreimaligem Geläute beurkundet wurde, und in der Stadtordnung über den Zuzug des Rathes nichts gesagt ist. Jene Ausnahme, die nur für spätere Verhältnisse ihre Richtigkeit hat, muss indess für die Zeit des Ursprungs der alten Stadtordnung um so mehr dahingestellt bleiben, als ja weder der Werkmeister noch der Rath bei Capitalstrafen irgendwie befasst waren.

Bei dem Aufschwunge indessen, den die Bürgerschaft im 14. Jahrhundert nahm, zeigten sich die königlichen Privilegien sehr wenig wirksam. Eben die Satzungen unter Friedrich II. beweisen es, dass der Rath mit neuen Ansprüchen gegenüber

der bischöflichen Hofgerichtsbarkeit aufzutreten begann, und die Bürger vor Bussungen auf blosser Anzeige hin (*per audiū*) zu schützen suchte. Ausserdem steht auch die gleichzeitige Gründung des bürgerlichen Hospitals, dem die Einkünfte des Rathhauses überwiesen wurden, als ein Beispiel da, dass man sich seiner Kraft bewusst wurde und nicht mehr ausschliesslich von dem Belieben der geistlichen Stiftungen abhängig sein wollte. An die Stelle des Feudaladels, der seine Kräfte in nutzlosen Fehden vergeudete, trat seit der Mitte des Jahrhunderts eine bürgerliche Gegnerschaft, die ihren Kern in der Stadt Cur hatte, und auch die bischöflichen Ministerialen auf ihre Seite zog. Hiefür spricht in's besondere die Verkommniss des Domkapitels mit den Ministerialen und den Bürgern von Cur, dass man während der Abwesenheit des Bischofs Peter keinen Vicar oder Pfleger annehmen werde, ohne gemeinschaftliche Zustimmung, und sich jeder diesfälligen Zumuthung, die mit Recht oder mit Gewalt gemacht werden wollte, gemeinschaftlich widersetzen werde (1367: vgl. Mohr C. dipl. III, Nr. 134). Solche Vorkehrungen waren veranlasst hauptsächlich durch die schweren Irrungen der Bischöfe mit den Herzogen von Oesterreich, in welche erstere nicht ohne eigne Verschuldung verwickelt waren. Gerade die lange Dauer dieser Irrungen war es, die zu einer festern Verbindung der Gerichtsgemeinden des Gotteshauses unter sich den richtigen Anstoss gab. So bildeten sich aus dem Bestreben, dem Besitzstande des Hochstiftes den nöthigen Schutz zu gewähren, die Landtage des Gotteshauses aus, denen wir seit der Zeit des Bischofs Peter begegnen, die allmählich auch zu einer schiedsrichterlichen Stellung zwischen dem Bischof und einzelnen Gliedern des Gotteshausverbandes berufen sein konnten.

Nachdem Bischof Hartmann II. aus den Grafen von Werdenberg, Vaduzer-Linie, in seiner schwierigen Lage gegenüber Oesterreich der Bürgerschaft zu Cur mancherlei Vergünstigungen gewährt hatte, unter anderm die Errichtung eines Kaufhauses, die Wahl eines Bürgermeisters, die Bestellung des Vogtes unter Mitberathung des Rathes u. s. w., versuchte es sein Nachfolger

Johann IV., wohl gestützt auf sein Burgrecht mit Zürich, diese Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen, und hatte namentlich ohne Begrüssung der Bürgerschaft den Kunz von Randeck als Vogt bestellt. Die Erbitterung über dieses Verfahren hatte sich 1422 bis zum Sturm auf die Hofburg gesteigert. Hiebei war eben der vornehmste Streitpunkt, ob der Bischof ohne Einvernehmen mit Rath und Bürgerschaft nach Willkür vorgehen dürfe, oder nur mit deren Wissen und Willen, ob er also beliebig fremde Leute herbeiziehen könne, oder sich mehr oder weniger an die Einheimischen zu halten habe.

Diese und andere Fragen waren nun vor einem Schiedsgerichte zu behandeln, wozu die verburgrechtete Stadt Zürich vier Abgeordnete sandte, während die übrigen neun Beisitzer aus den Ministerialen der Gotteshausgemeinden genommen waren. Die Schiedsrichter erkannten ¹⁾, dass der Bischof verpflichtet sei, die von Cur bei der Ernennung eines Vogtes zu begrüßen, und deren Willensmeinung einzuholen, und zwar wurde diese Festsetzung ausdrücklich als Bestätigung des Herkommens und Rechtes erklärt. Ausserdem wurde erkannt, dass bei Vogtgerichte anhängig gemachte Sachen auch vom Gerichte weggezogen werden können, « um darum Rätthe zu nehmen, und zu haben, » d. h. sie vor dem Rathe zu schlichten, in dem Falle nämlich, sofern nicht ohnehin wichtige Sachen die Einberufung des Vogtgerichtes erforderlich machen; eine solche Vertagung habe aber immerhin nur bis zum nächsten Gerichtstage Gültigkeit. Auch hier begegnet man also einer gewissen Concurrenz des Rathes mit dem Vogtrechte. Für obiges Zugeständniss sollte dagegen der Rath fortan schuldig sein, in bussbaren Sachen dem Vogte zum Einzuge der Bussen behülflich zu sein. Da sich das Vogtrecht in's besondere auch auf die zugewanderten Leute bezog, so hatte das Schiedsgericht auch über den Fall der « haereditas jacens » zu entscheiden. Demnach sollten Werkmeister und Rath den Nachlass der ohne bekannte Erben

¹⁾ Eichhorn: Episcopatus Curiensis, Cod. probat. CXVIII.

in Cur verstorbenen Personen zu Handen nehmen, denselben aber dem Bischofe ausantworten, soferne sich nicht innert einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen berechtigte Erben einstellen. Dagegen solle der Bischof oder sein Vogt den Nachrichter ohne der Bürger Schaden halten.

Für künftige Fälle ähnlicher Irrungen wurde festgesetzt, dass sich beide Theile bei gemeinem Gotteshause nach bisherigem Herkommen Rechtes erholen mögen, also die Anrufung des Burgrechtes zu unterbleiben habe. Schon nach sechs Jahren trat der Fall unter der Führung eines Ulrich von Dux ein, dass die Bürgerschaft dem Bischof neuerdings Anlass zu klagen wegen des Vogtrechtes darbot. Auf einem Tage zu Tinzen wurden dann diese Beschwerden unter Bestätigung des frühern Spruches ausgetragen.

Dass nach so erbitterten Kämpfen, in denen eine ganze Reihe von Verfassungs- und Verwaltungsfragen zur Sprache kam, eine leicht erklärliche Spannung zurückblieb, erhellt namentlich daraus, dass die Bürgerschaft von ihrem Bürgermeister nicht mehr zurücktreten wollte, wie wohl sie mit dieser Frage vom Schiedsgericht an den König gewiesen war. Die Entwicklung der Handwerkerzünfte liess sich eben nicht mehr aufhalten. Brachte doch dieselbe im Innern der Bürgerschaft selbst einen Gegensatz hervor, da der Rath, so lange er nur aus den Quarten gezogen war und ausschliesslich den Grundbesitz vertrat, als eine bischöfliche Behörde gelten musste, während die Innungen ihr Hauptbestreben darauf richteten, Eintritt in den Rath zu erlangen. Das Wahrzeichen dieser Forderung war eben der Bürgermeister, und man wartete eben nur eine günstige Gelegenheit ab, um die Sache am königlichen Hoflager zum Entscheide zu bringen.

Diese Gelegenheit erschien jedoch erst im Geleite einer schweren Heimsuchung. Im Jahre 1464 wurde die Stadt, damals noch aus hölzernen Häusern bestehend, ein Raub der Flammen. Mit Ausnahme des bischöflichen Hofes und einiger weniger seitlich gelegener Mayerhöfe und des Nicolaiklosters war

das Städtlein ein rauchender Schutthaufe. Beide Stadtkirchen waren ebenfalls zu Boden gesunken. Die Herstellung der grossentheils dem Domkapitel gehörigen Häuser lag den damit auf Grundzins belehnten Bewohnern ob; und die entstandene Verlegenheit war daher drückend. Zwar konnten nicht ohne Mühe erleichternde Abkommnisse mit dem Domkapitel abgeschlossen werden, und von Zürich war ein Anleihen von 20,000 fl. erhältlich. Doch der Wiederaufbau der Wohnungen genügte nur dann, wenn zugleich ein neues Leben in den gesellschaftlichen Ordnungen des Gemeinwesens Raum fand.

Man wendete sich also an Kaiser Friedrich III., von dessen Gewogenheit für die Bürgerstädte alles Gute erhofft werden durfte. In der That erlangten jetzt die schon so lange angestrebten Neuordnungen im städtischen Haushalte die reichsrechtliche Bekräftigung. Die Zunftverfassung der Handwerksmeister mit einem Bürgermeister an der Spitze wurde zugestanden. Ebenso auch das Kaufhaus zur Hebung des Verkehrs. Vor allem aber gestattete Friedrich der Bürgerschaft die einzig dem Reiche vorbehaltene Ablösung der Vogtei während der nächstfolgenden sechszehn Jahre um den unter Albrecht und Carl IV. darauf geschlagenen Pfandschilling von 700 Mark, und unter dem Vorbehalte der Rückkehr des Lösungsrechtes an das Reich nach Ablauf der angenommenen Frist¹⁾.

Das Mandat ist ausgestellt zu Neustadt am Erichstage nach St. Jakobstag. Es enthält aber keinerlei Bestimmungen, aus welchen hervorgeht, in welchem Umfange die Vogtei von der Bürgerschaft fortan übernommen werden könne. Nach Massgabe des früher erwähnten Mandats des Freiherrn Johann von Vaz würde anzunehmen sein, dass die neue Verleihung der Vogtei im Sinne einer Ablösung des Pfandtitels, theils in der Ernennung des Vogtes durch die bürgerlichen Behörden, theils in der Zuwendung der bisher dem Bischof zuständigen Hälfte aller Bussen und Wergelds oder Compositionsgelder an die Bürgerschaft be-

¹⁾ Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 4.

standen hätte. Allein aus einer Anzahl im Stadtarchive befindlicher gerichtlichen Urtheile gerade aus dieser Periode bis zum Jahre 1489 geht gegentheils hervor, dass die vogtgerichtlichen Urtheile auch im Namen des Bischofs und unter dessen Mitwirkung erlassen wurden, wesshalb er ebenfalls siegelte. Hieraus muss geschlossen werden, dass dem Bischofe sein Bussenantheil nicht kann entzogen gewesen sein, und die Stadt wohl eher auf die Gebühren des Vogtes neben ihrem sonstigen Halbtheil angewiesen war. Obnehin erscheint beachtenswerth, dass jenes Vazische Mandat über curisches Vogtrecht eben in dieser Zeit, wie die Handschrift unwidersprechlich darthut, hervorgezogen wurde. Unter welchen Gesichtspunkten diese Vorführung eines alten Mandates erfolgte, ist nicht mehr darzuthun. Jedenfalls hat man es schon aus dem Umstande, dass das Mandat von Bürgermeister und Rath spricht, nicht mit einer unbedingt treuen Uebertragung zu thun, selbst wenn der Fall einer Uebersetzung als der wahrscheinlichere angenommen werden will. Ein Werkmeister, dem lediglich der Unterhalt von Strassen, Brücken u. s. w. oblag, konnte im Lateinischen unmöglich als consul bezeichnet werden.

In der Noth der Zeiten, die der Bürgerschaft so vielfache Aufgaben überbürdeten, konnte dieselbe innerhalb der anberaumten Frist von 16 Jahren nicht dazu gelangen, den Pfandschilling aufzubringen. Der Bischof nahm sofort an, mit dem Ablauf der Frist trete der frühere Zustand der Vogtei wieder ein, die Ablösungsbefugniß der Bürgerschaft sei verwirkt. Als die Bürgerschaft gleichwohl, um ihre Rechte dem Bischofe gegenüber aufrecht zu halten, dem Bischofe den Pfandschilling anbot, verweigerte Ortlieb von Brandis dessen Annahme und eröffnete hiemit eine Reihe von Streitigkeiten, die bis zum Ausbruche des Schwabenkrieges unter seinem Nachfolger nicht zur Beruhigung gelangten. Die Bürgerschaft ihrerseits machte geltend, dass dem Hochstift in dem kaiserlichen Mandate keinerlei Anspruch auf Wiederlösung der Vogtei eingeräumt war, folglich ihr eigenes Ablösungsrecht so lange im Werthe bleibe, bis das

Reich selber seine bessern Rechte geltend mache. Die 16 Jahre wollte sie nicht als einen peremptorischen Termin zu Gunsten des Hochstiftes ausgelegt wissen, man schritt daher dazu, den vom Bischof verweigerten Pfandschilling, bestehend in achthundert Gulden rheinisch in Gold bei der Stadt Feldkirch zu hinterlegen. Aus dem hierüber noch vorhandenen notarialischen Akte ergibt sich, dass der Rath von Feldkirch Bedenken trug, gegenüber dem Diöcesanbischöfe die Hinterlage anzunehmen, Beat Custer aber, ein nachmaliger Bürgermeister, hierauf den Betrag auf einen Tisch ausschüttete und sich hierüber vom Notar eine Bescheinigung ausstellen liess (9. März 1481). Der zweite Schritt war, eine Abordnung nach Wien zu senden, um persönliches Gehör bei Friedrich zu erlangen und Befehle an den Bischof zu erwirken, damit derselbe von seinem Widerstande zurücktrete. Es waren die drei Rathsglieder Jos am Rin, Hans Sekler und Hans Loher, deren noch vorhandenem Reisebericht wir Folgendes entnehmen: von Hall, von wo aus sie bis Wien die Wasserstrasse benutzten, schrieben sie am Palmsonntage nach Hause. Vergebens hatten sie in Innspruk gesucht, sich die Verwendung des Herzogs Sigmund zu erwirken, da er erklärt hatte, die ganze Angelegenheit sei ihm unbekannt. Am Montag in der Osterwoche langten sie in Wien an, und erhielten Donnerstags darauf ihre erste Audienz in der Hofburg. Ihre Bitte ging dahin, der Kaiser solle den Bischof zur Annahme des Pfandschillings verhalten, und die Burger zu der Vogtei kommen lassen, sie dabei schützen und schirmen, damit dem heiligen Reich die Vogtei nicht abgenommen werde, und Cur nicht aus einer Stadt des Reiches eine eigene oder bischöfliche Stadt werde.

Die Gesandten mussten indess die Wahrnehmung machen, dass der Bischof ihnen bereits zuvorgekommen war, seine Sache den kaiserlichen Räthen vorgelegt hatte. Nicht wenig beunruhigt wurden sie auch über die grossen Sporteln, welche in Aussicht stunden. « Der Schreiber wolle den Brief nicht dahinnen lassen um 4—6hundert rheinischer Gulden, und ist durch ihn die Vogtey gross geschätzt, und noch wird an dem kayser-

lichen Hof. Harumb syent wir in grosser irr und betrübt nit unbillich von der armen Stadt wegen. — Sollten wir dabei behalten werden, ungern stand wir ab, schon des spottz und künfftig trangs wegen. — Uns langt an und ist wahr, dass unser Herr von Cur hert antribt, und sin sach übt mit Fürderung grosser Herren Schenkungen, damit er die Sach in sinem fürnemen behalten müg».

Sonach verlangten die Rathsherren, dass ihnen, um den Umtrieben des Bischofs wirksam zu begegnen, auf erstes Verlangen noch 300 Gulden nach Lindau zur Verfügung gestellt werden. Gross war auch so ihre Besorgniss wegen ungünstigen Ausgangs der Angelegenheit. «So angst ist uns — schreiben sie — dass wir mit anhabender Uebung Tag und Nacht nit vil gedenken an unser Wib und Kind, oder ander unser Hussab». Noch Mittwoch nach Pfingsten befanden sie sich in Wien. Sie haben, wie aus ihrem Schreiben von diesem Tage hervorgeht, «gar vil Kurzwil mit Nachlaufen, darin sie nit feyern». Wegen des drohenden Türkenkrieges fand die kaiserliche Kanzlei eben keine Zeit, sich mit der curischen Vogtei zu befassen. Doch berichten sie, dass auf eben erwähnten Tag beide Theile sollen verhört werden, wenn die Glocke sieben schlägt. Auch so durften sie aber noch nicht auf baldige Beendigung ihrer Sendung hoffen. «Man lat jederman das geld hie verzeren, und von ainer tür an die ander klopfen als arm lüt». Der letzte Brief ist vom 26. Juni. Allem nach konnte die Sache in Wien nicht gehörig erledigt werden; aus der ganzen Haltung der Gesandtschaft geht aber hervor, dass man in der Ablösung der Vogtei aus der Hand des Bischofs das allerhöchste Interesse der Stadt erblickte. Die Gefahr lag so nahe, dass der Bischof die Bürgerschaft gänzlich unter seine Botmässigkeit zu bringen beabsichtige. Man schlug daher nunmehr einen andern Weg ein: durch einheimische Schiedsgerichte hoffte man den Bischof zur Annahme des Pfandschillings und Aushändigung der Besitztitel über die Pfandschaft zu nöthigen.

Am Mittwoch nach Bartholomäi 1483¹⁾ kam ein erster Schiedspruch zu Stande, der allerdings die Sache nur wenig förderte. Mitglieder des Schiedsgerichtes waren Graf Jörg von Werdenberg, Herr zu Ortenstein, Heinrich Göldlin, Ritter und Burgermeister zu Zürich, Wilhelm von Lumerins, Landrichter des Obern Bundes sammt den Boten vom Obern Bund, Nicolas Beeli, Vogt zu Belfort mit den Boten der Gerichte. Somit blieb in Abweichung der Satzung vom Jahre 1422 diessmal Gemeines Gotteshaus ganz ausgeschlossen von der Verhandlung. Der Schiedspruch stellte darauf ab, dass das Mandat über Ablösbarkeit der Vogtei am kaiserlichen Hofe zu erläutern sei, und den Parteien zu dem Ende ein kurzer Termin bis Martini zur Anhebung des Rechtsganges gestellt. Der Termin blieb unbenutzt; daher wurde am Donnerstag nach Simon und Judä diessmal ohne Mitwirkung von Zürich, aber unter Beizug von Probst und Capitel, ein neuer Abscheid erlassen²⁾, in welchem zur Vermeidung der vor einem Reichsgerichte ergehenden Kosten die III Bünde als zur gütlichen Schlichtung der obwaltenden Anstände berufen, bezeichnet wurden; immerhin sollte den Parteien der Rechtsanzug unverwehrt bleiben.

Auf diesem Punkte blieben die Dinge nun wieder fünf volle Jahre. Weder der Bischof noch die Bürgerschaft dachten an Nachgeben; dennoch fürchteten beide die Kosten eines richterlichen Entscheides. Die Unzufriedenheit und die Erbitterung in der Bürgerschaft steigerte sich mittlerweile von Jahr zu Jahr, und der Bischof hatte allen Grund, einen ähnlichen Ausbruch zu besorgen, wie er zu Anfang des Jahrhunderts stattgefunden hatte, einen Aufruhr, der die schlimmsten Dinge voraussehen liess. Unter so bedrohlichen Umständen legten sich Landrichter und gemeine Rätthe der III Bünde unter Berufung auf die frühern Abscheide und zur Abwendung besorglicher Bewegungen

¹⁾ Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 5.

²⁾ L. c. Beilage Nr. 6.

noch einmal in's Mittel, Dinstag nach St. Andreastag 1488¹⁾. Bei dieser Dazwischenkunft wurde die Drohung angeschlossen, dass man den ungehorsamen Theil zum Rechte nöthigen werde. Ohne Zweifel war aber die Befugniss der III Bünde zu rechtsgültiger Entscheidung in obschwebender Sache nicht von beiden Parteien zugegeben. Namentlich dem Bischofe mochte es bedenklich erscheinen, diese Bundesgewalten, welche eine gewisse Entfremdung vom Reichsverbande wenigstens vorbereiteten, anzuerkennen. Als daher Friedrich III. im Frühling das Jahres 1489 nach Innspruk kam, wurde dieser Anlass benutzt, um des langen Haders Ende herbeizuführen. In der That gab Friedrich jetzt am 10. März 1489²⁾ eine Erläuterung seines Mandates, durch welche hauptsächlich den Ansprüchen des Bischofs Rechnung getragen wurde. Wie aus diesem Mandate nun mit der nöthigen Bestimmtheit zu entnehmen ist, handelte es sich um die Zuhörden der Vogtei Cur. Die vier Dörfer der Herrschaft Aspermont gehörten bisanhin allerdings in die Vogtei Cur und besetzten das Vogtgericht jeweilen mit drei Eidschwörern. Friedrich bewilligte jetzt, dass die Stadt nur die Ausübung des Vogt-rechtes über ihre Bürger ablösen könne, nicht aber auch die Vogtrechte in der Herrschaft Aspermont, woselbst der Bischof erhebliche Grundherrlichkeits- und Territorialgerichtsbarkeit besass. Ebenso schloss Friedrich sowohl den Zoll zu Cur, als auch die Besetzung der Hofämter von dem Vogtrechte in der Stadt Cur aus. Andererseits sollte aber der Bischof den Pfandschilling nicht höher veranschlagen, als derselbe bisher berechnet war; auch solle hinsichtlich der vier Dörfer der Bürgerschaft der Beweis vorbehalten bleiben, dass dieselben als Bestandtheile der Vogtei Cur zum Reiche gehören, und demnach in der Ablösbarkeit zu Händen des Reiches mitinbegriffen seien. Gleichzeitig mit diesem Mandat wurde der Stadt das Recht der Ablösung für ihr eigenes Gebiet in einem besondern Erlasse ge-

¹⁾ L. c. Beilage Nr. 7.

²⁾ L. c. Beilage Nr. 8.

öffnet, und Freiherr Ludwig von Brandis beauftragt, im Namen des Kaisers auf nächsten Georgitag die Anlobung der Stadt für das gewonnene Vogtrecht entgegenzunehmen.

In Ausführung dieser Verordnungen ging nun das bisher im Vogtrechte beobachtete Condominium zu Ende. Der Bischof sorgte in der Herrschaft Aspermont für eine eigene Hochgerichtsstätte, und unter Mitwirkung des Abtes von Disentis, des Freiherrn Peter von Höwen, des Landvogts von Sargans Fridli Artenhuser und der Ammänner von Disentis und Davos wurde zu St. Marcitag ¹⁾ eine Grenzscheide, die sogenannte « Blutmarch », welche noch heute anerkannt ist, zwischen Cur und der Herrschaft Aspermont abgesteckt. — Ebenso wurde von den gleichen Spruchleuten der Betrag des Pfandschillings endgültig auf 700 Pfund Pfennig gleich 700 Gulden rheinisch festgestellt, wonach die Stadt von ihrem in Veldkirch geleisteten Depositum 100 fl. zurückbeziehen konnte.

Dennoch waren auch hiemit noch nicht alle Streitigkeiten ausgeglichen. Ortlieb Brandis war im Jahre 1491 gestorben. Sein Nachfolger, Heinrich von Hewen, betrachtete die mit so viel Mühe und Kampf erzielten Zugeständnisse seines Vorgängers als bloss persönliche, die ihn nicht verbinden, und erhob neue Anstände über die Regalien, namentlich über das Geleitsrecht, sodann auch über Vischentz und Wildpann. Die vom Bischofe in Anspruch genommene Ausübung des Geleitsrechtes zum und vom Vogtgerichte konnte in einer Weise stattfinden, die der Gerichtshegung wesentlich Eintrag that, wenn der Bischof bereits verurtheilten Personen sein Geleite ungeschmälert zukommen liess, und sie so dem Richter entzog. Am Donnerstag vor Mariæ Geburt 1492 ²⁾ waren daher die III Bünde neuerdings in der Lage vermittelnd einzuschreiten. Sie tagten diessmal aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dass irgend welche Zuzüge von Aussen, wie noch das vorige Mal mitwirkten. Es liegt so-

¹⁾ L. c. Beilage Nr. 9.

²⁾ L. c. Beilage Nr. 10.

mit in der fortschreitenden Entwicklung dieser Dinge zugleich die deutliche Entwicklung des Ansehens der III Bünde. Nach vielen vergeblichen Vermittlungsversuchen wurde letztlich mit Urtheil erkannt, der Bischof habe zwar das Geleite zu und von der Stadt zu geben, doch der Stadt vorbehalten, was zu dem Malefizgericht gehört. Der Bischof dürfe desshalb an Personen, denen die Stadt verboten sei, sei es um ehrliche oder unehrliche Sachen, kein Geleit ertheilen, und müsse schon ertheiltes auf erste Anzeige hin widerrufen, Vischenz und Wildpann gehöre zwar dem Bischof, die Bestrafung der Frevler sei aber Sache der Amtleute.

Der Regierungsantritt Maximilian's 1495 verschaffte dem Bischof eine günstige Gelegenheit, bei Hofe die Erlaubniss zu Wiedereinlösung der Vogtei zu erlangen. Das Edikt wurde in Worms am 18. Juli ausgestellt, und brachte in Cur eine nicht geringe Bestürzung hervor. Allein Maximilian sah sich doch genöthigt, seine Uebereilung wieder gut zu machen und das Edikt zu widerrufen, als die Stadt ihren reichsrechtlichen Titel auf den Besitz der Vogtei am Hofe unter Vorweis ihrer Briefe geltend machte. Um so mehr verlangte der Rath nun seinerseits dem misslungenen Anschlage gegenüber seine Stellung zum Reiche und zum Bischofe auch äusserlich hervortreten zu lassen. Bis anhin führte nur der bischöfliche Kanzler den Reichsadler in seinem Siegel. Von jetzt an sollte der Reichsadler auf den Thoren der Stadt, auf ihren Pannern und Siegeln angebracht werden, und dagegen der Steinbock, das Zeichen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, aus den Thürmen, die das Wappen der Stadt darstellen, verschwinden. Auch diese Frage, vor Maximilian's Entscheidung gebracht, wurde damit erledigt, dass der Stadt zwar die Aufnahme des Reichsadlers über dem Mittelthurm gestattet wurde, jedoch nicht die Weglassung des Steinbockes. In dieser Form ist das Wappen der Stadt auf dem ältesten Stadtbuch, welches mit 1489 beginnt, auf dem Titelblatte angebracht.

Hiemit war die Sache für einstweilen erledigt. Als jedoch zu Ende des Jahrhunderts die Spannung zum Reiche in der

Eidgenossenschaft immer höher stieg, erliessen die III Bünde in einem Abscheide vom Silvesterabend 1498 ¹⁾, also unmittelbar vor Ausbruch des Tirolerkrieges, an die Stadt die Erklärung, dass sie ihren Anspruch auf Reichsangehörigkeit als unpassend fallen lassen solle, und sich halten möge wie andere Gotteshausleute. In der That reimte sich diese reichsfreundliche Haltung nicht mehr recht, nachdem man bereits in ein kriegerisches Bündniss mit den VII alten Orten sich eingelassen hatte, und sogar der Widerstand des Bischofs beseitigt war.

Was nun die Stellung des Steinbockes im Stadtwappen betrifft, so ist zu bemerken, dass nach Mohr Cod. dipl. II Nr. 11 die Burgerschaft schon 1282 ein eigenes Siegel führte, welches im bischöflichen Archive noch in einem Abdrucke vorhanden sein soll. Nach der Zeichnung, welche A. H. v. Sprecher in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich lieferte, enthielt jenes Wappen in einem dreiseitigen Schilde nur die drei Thürme ohne das Emblem des Steinbockes. Auf dem seit 1386 urkundlich im Gebrauche befindlichen Siegelstempel, welcher noch vorhanden ist und die Inschrift «S. civium civitatis Curensis» trägt, findet sich der Steinbock bereits angebracht ²⁾. Hieraus mag geschlossen werden, dass das bischöfliche Emblem eben in Folge der an das Hochstift übergegangenen pfandschaftlichen Vogteirechte dem Wappen beigelegt wurde. Und obgleich sich die Stadt 1475 bereits im Besitze ihres Anrechtes auf Lösung der Vogtei befand, wurde auf dem seit 1466 ³⁾ in Ge-

¹⁾ L. c. Beilage Nr. 11.

²⁾ A. H. Sprecher ist somit sehr im Irrthum, wenn er die Entstehung dieses Stempels in's Jahr 1503 versetzt, offenbar, weil ihm kein früherer Abdruck zu Gesichte kam.

³⁾ Sprecher l. c. erwähnt einen Abdruck vom Jahre 1466. Hieraus ist mit aller Bestimmtheit zu schliessen, dass das grosse Siegel zur Ausfertigung der Reversalien für die kaiserlichen Privilegien angefertigt wurde. Seine Legende ist in Fraktur ausgeführt, während der Stempel von 1386 Capitalschrift führt.

brauch gesetzten grossen Stadtsiegel die seit dem 14. Jahrhundert in Uebung gekommene Form des Siegels beibehalten, und blieb fortbestehen bis auf die jetzige Zeit, obschon sich das Verhältniss des Hochstiftes zur Stadt vollständig umgekehrt hat.

BEILAGEN.

Aus dem XI. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1881:

«Currätische Urkunden, zusammengestellt von Chr. Kind».

1.

Mandat des Vogts zu Cur über das Vogtrecht daselbst, 1297.

(Bischöfliches Archiv: Abschrift von einer Hand der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts.)

Wir Johannes von Vatz Vogt zu Chur an des Königs statt sind zu rat worden mit unsern fründen und dienstlütten und mit ganzem willen unsers herren Bischof Bertholds zu Chur und siner dienstlütten, und ouch mit dem burgermaister rat zu Chur und gemainlich mit den burgern allen, wan so gros laster und schade hie zu Chur ist geschechen in kurtzen ziten, so setzend wir uff und gebiettent an des Königs statt, wo man oder wib wirt erschlagen inenthalt dem gerichte, wirt der gefangen, der es getan hat, so ist enthum gericht an das werd bar gen bar; entrünett aber er, so sol er uss der statt und usser dem gerichte sin jar und tag, er sie gast oder burger, es sie dann, daz sin die statt zu rechter not bedurff.

Anm. der Red. Die historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden würde sich ungleich grösseren Dank der Geschichtsfreunde erwerben, wenn sie diese «Fortsetzung von Mohr's Codex diplomaticus» in den Buchhandel bringen und nicht in der «Beilage zum Jahresberichte» verbergen würde.

Das sol ein burgermaister und ein rat von Chur uff den aid erkennen, so er der statt geschworn hat. Und doch e er in die statt käme, so sol er dem bischoff richten zehen pfund bylyen, und der statt zehen pfund bylyen, und den vögten ira recht, und hüt er sich darnach yend mer, und wirt kain geschraig von den fründen ab im, denn richtet man als man ze rechte sol und vorgeschriben stat. — Darnach setzent wir uff und gebütent das, wirt ainer wund von dem andern, wirt der gefangen, der den schaden hat getan, und ist die wund sorgsam, so sol man in gehalten, untz daz der wund man oder wib geniesset oder stirbett, und stirpt er, so hört bar gen bar, geniesset er aber, so sol er den artzet lonen, und fünf pfund bylyen geben dem der den schaden hat erliten, und sol damit zwüschent inen beiden verricht sin, doch sol er bessern dem bischoff fünf pfund bylion, der statt als vil und den vögten ira recht. Und wa er die buoss nit git oder vergelten mag, so hat er die hand verloren, und sol damit menglichem gerichtet sin. Entrünnet er aber, so sol er doch niemer in die statt komen, er richte denn die buoss voruss als es geschriben stat, und wirt aber darnach begriffen innerthalb der statt, so sol er doch richten als hievor geschriben stat, und in wes hus der schuldig entrinnet, daz gebieten wir uff zu brechen und uff zu stossen, es wölle denn der da wirt ist, für in antwurten und bürgen geben, so ver als denn die schuld geschaffen ist. Ouch setzend wir uff an des Königs statt, wa einer den andern sust mit blosser hand in zorns wise schlecht, der git dem byschoff x ß. bylyon, der stat als vil, und den vögten iro recht; zucket aber ainer messer oder swert über den andern, und wundet in in zorns wise und ane nottwer des libes, der sol allwegens erlobet sin, daz sich der man schirme wamit er mag. Der so messer oder swert zucket, der sol richten dem bischoff zehen schilling bylyen, der statt als vil, und den vögten iro recht. Ueber buoben und bübinen stat kain gericht, es wär denn daz sy mit gewaffneter hand ainandren schlugint, so richt man denn als hienach geschriben stat. Und wa ain buob oder ain bös wib mit worten oder mit werken dem biderben misshandelt, wa sich der richet ane mit gewaffneter hand, da gehört kain gericht über, und sol das stan uff des biderben aid, daz es der bös verschult hab mit worten old mit werken. Den mörder sol man radbrechen, wirt er hie verurteilt an offen gericht, den strassenräuber enthopten, wirt er hie verurteilt an offen gericht; ainen dieb, wirt er mit der diebstal gefangen, und ist die diebstal nit me denn sechs bylyon und x ß. bylyon und was darob, den sol man henkon, und wa die diebstal minder ist, dem sol man ain or abschneiden, und wirt anders ergriffen mit dem zeichen, ist es denn nit eins henken wert, so sol man im das ander abschneiden: wirt aber ainer zum dritten mal ergriffen, wie lützel er gestoln hat, so sol man in henken. Item ain ketzer sol man brennen,

werdent sy verurteilt an offen gericht; ainen verräter vierdentailen, wird er verurteilt an offen gericht. Und ist das ain man oder wib, ob sy burger oder gest, unsern herren, sin lieb muoter Maryen oder die lieben hailigen schelt, wurt er sy überzüget an offen gericht, so sol er ain halb march geben an die statt: mag er es nit han, so sol der burgermaister und rat den gewalt han, daz sy im die statt verbiettent; kumpt er aber in jars frist in die statt, so sol man im die zungen ussschneiden.

Ueber diss obgeschriben gesetzt stät ze behalten, hant gesworen wir der vogt an des Königs statt, burgermaister und rat und gemainlich die burger all mit unsers herren des bischoffs willén und wyssen. So gebieten wir der vogt an des künigs statt, wirt ein geschray von deheiner schlecht sach, welcher burger nit zuloft und hilffet vachen, und tun als denn geschaffen ist, der ist voruss mainaid, und darzu sol er bessern dem bischoff ein halb march, der statt ain halb march und den vögten ain halb march. Ist daz man das uff in bewären mag über diss obgeschriben schuld, sol ain burgermaister und rat nemen zwain die des ratz syent, die söllent bürgen empfaen und pfanden indert ainem manot, und die pfänder gehalten, und den andern manot die pfand verkouffen und die pfennig empfelhen und tuon an die statt dahin, daz der bischoff und die statt zuo tuond empfehlent, oder sust des iren gewiss syent. Darüber git man denselben zwainen yettwederen ain mark von des bischoffs tail aine, und von der statt aine, und dem schriber VI *℥*, von des bischoffs tail II, von der statt II und von der vogtyen II *℥*. Diss geschach do man zalt von gottes geburt zwölf hundert sibén und nünzig jar an sant Andrestag uff der burg vor dem nūwen münster unser Frowen. und darnach zu ainer bestättnuss, so henkent wir her Johans von Vaz Vogt zuo Chur unser aigen insigel an disen brieff an des Königs statt, und wir der burgermeister und der rat, und die burger gemainlich all unsre statt insigel darzuo an denselben brieff zu ainer stätung yemer mer eweglich zuo halten alle vorgeschribne ding.

2.

(Auf der Rückseite von 1, von der gleichen Hand.)

In der jarzal Cristi tusend und drü und fünfzig jar an s. Jacobs auhent habent wir Dietmarus von gotz gnaden bischoff ze Chur und von gewaltz wegen unsers herren des künigs berüfft den burgermaister und den rat und gantze gemaind der statt Chur von groser notturfft und unfüg wegen, so zuo Chur in der statt beschicht, und an des künigs statt mit inen uffgesetzt, wer den andern libloss macht zuo Chur an unsern gerichtén, ob sient man oder wib, da sol man bar gen bar richten an alle

gnad, und wirt er nit ergriffen, so hat er dennoch ains herrn hulde verlorn und die grossen buss vervallen das ist LX mark ye VIII ſ meilisch für ein mark zu rechnen, und da gehörent XX mark ainem herren, XX mark der statt und XX mark den vögten, und wa man den ergriff, der ainen libloss machet in unserm gericht, wer der ist man oder wib, in dem Jar, III wochen und III tagen an ains herren hulde, da richt man bar gen bar, als ob er ergriffen wäre, da er den todschlag getan hat.

3.

Theilungsurkunde zwischen den Grafen Hartmann und Rudolf von Werdenberg. 1342.

(Original im bischöflichen Archiv.)

Wir Ulrich von Gottes gnaden Bischof ze Cur, und wir Grave Albrecht von Werdenberch, Appt Herman von Pfäferz, Appt Ulrich von Salmanswiller, und Her Friederich von Riet ritter verjehen und tugen kunt allen den, die disen gegenwürtigen brief ansehent, oder hörent lesen, daz wir die edel Heren Graf Hartmann und Graf Rudolf von Werdenberch Heren zu Saneganz mit ain andren bericht hant, und ir guot getailt, als hienach geschriben stat, und alz si ez an uns gesetzet hant.

Bi dem ersten, daz Graf Hartman sol ze tail werden Vadutz die burch und waz darzuo gehöret, Blumenegge die burch, und Ruozedaz (sic), und waz darzuo gehöret, swaz enend Ryns ist, es si aigen oder lehen, Vadutz halb, und in Walgow an lüt und an guot, gesuohtz und ungesuohtz, untz an die Langvelt, es sige pfand, lehen oder aigen, das sol vallen in Graf Hartmans taile, und Hainrich der Schulthaiz von Saneganz mit lib und guotte. Sich sol ouch grave Hartman verziehen aller der ansprach, die er hat oder gehan möcht an dem guot, daz Grafen Ruodolfs worden ist, oder werden mag ze sinem wibe, und sol alle die brief wider geben, die er darumb hett. — So ist diz der tail, daz Graven Rudolfs sol werden, Sanaganz burch und stat und waz darzuo höret, und die vogty ze Phäferz und waz darzuo höret, die Frigen ze Lax, und mit namen, waz ime ze sinem wip worden ist, oder werden mag, und was disent Ryns ist, Sanaganz halb, lüt und guot, aigen, lehen und phand, gesuohtz und ungesuohtz, ane Hainrich den schulthaizen von Saneganz mit lib und mit guot daz sol Graven Hartman beliben. — Ez sol ouch Grave Ruodolf alle die gülte gelten, da si schuldig sint uff den hüttigen tag, ane die gülte darumb phen- der gesetzet sint, die sol jederman lösen alz si in sinem tail gelegen sint, sich sol ouch Graf Hartman hüten vor aller phandung bi dem aid als er

gesworn hat, recht ob ez sin aigen gült wäre ane alle geverde. Swo aber er der gült schadhafft wurde, da sol in Grave Ruodolf unschadhafft machen. Si sont ouch, waz man inen gelten sol, gemainlich mit ainandern in nemen und tailen. Und wär daz man darumb phenden muoz, daz sol ainer mit des andern rat phanten, aber da ainer ane des andern rat, wurd er des schadhafft, den schaden soll er ainig han. Aber die gült des Heren von Maygelan sol Graven Hartmans ainig sin, und sol im Graf Ruodolf dazuo nit beholfen sin. Ez sol ouch enweder den andern sines guotes enterben dur muotwillen bi dem aide alz si gesworen hant, ez wäre denne, ob si liberben gewunnet oder heten. Wir Graf Hartmann und Graf Ruodolf die vorgenanten verjehen öffentlich an disem brief, daz das vorgenant tail, und waz davor geschriben stat, mit unserm guoten willen beschehen ist, und lobent mit guten trüwen und bi den aiden, so wir darunter gesworn hant stät ze haben den vorgenanten tail und waz davor geschriben ist. Und wir der vorgenant Graf Hartman verzihen uns aller der Ansprach so wir haben oder gehan möchten an dem guot unserz vorgenanten bruothers wip.

Und ze ainem waren urkund und vesterunge aller dirre vorgeschriben dinge so henken wir baide unsern insigel an disen brief, der geben ist ze Saneganz in der stat, do man zalt von Christus geburte drüzehn hundert jar darnach in dem zway und vierzigsten jare an dem Firtag nach ingendem Maigen.

4.

Mandat König Friedrich's III. über Einlösung der Vogtei des Reiches zu Cur durch die Bürgerschaft. 1464.

(Original im Stadtarchiv.)

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Keyser etc. etc. bekennen, dass wir unnsern und des Reichs lieben getrewen Burgermaister Rate Burgern und Gemeinde der Statt zu Chur vergonnet und erlaubt haben, vergonnen und erlauben in auch von Romischer Kayserlicher Macht, in krafft ditz briefs, daz sy unser und des Reichs Vogtey zu Chur mit iren rechten und zugehörung, so yetz der erwürdig Ortolff Bischoff zu Chur unser Fürste und lieber andächtiger innhaben, und weilent seinen vorfarn bischoven zu Chur von unsern vorfarn am Reich verpfendet sein sol, umb den pfantschilling, dafür die gemelt Vogtey verpfandt und versatzt ist, und nach laut der pfantbriefe darüber gegeben, an sich und die gemelt statt ledigen und lösen, und die alsdann umb denselben pfantschilling und

nach laut der pfantbrief von unsern vorfarn am Reich darüber ausgegangen, von uns und dem heiligen Reiche in pfandsweise inhaben nutzen und niessen sollen und mügen von allermeniglich ungehindert. Und haben in auch darzu die sonnder gnad getan, daz wir und unser nachkomen am Reiche die gemelt Vogtey von in und irn nachkomen inner sechszehn jarn den negsten nach datum ditz briefs nit ledigen noch lösen, sonder die mit allen iren rechten und gerechtikeiten bey iren handen und gewaltsam steen und bleiben lassen wellen. Doch nach den obgemelten sechzehn jaren uns und unsern nachkomen am Reich die wiederlosung darinn allzeit vorbehalten, und sunst an unsern rechten und gerechtikeiten unvergriffenlich und unschedlich.

Mit urkunt ditz briefs versigelt mit unseren keyserlichen anhangenden insigel.

Geben zu der Newenstatt am Erichtag nach Sant Jacobstag im suit nach Christi geburde vierzehnhundert im vierundsechzigsten, unser Reiche des romischen, im fünf und zweintzigsten, des Keyserthumbs im dreyzehenden, und des hungrischen im sechsten jaren.

5.

Richtungsbrief im Streite zwischen Bischof und Stadt um die Lösung der Reichsvogtei Cur. 1483.

(Original im Stadtarchiv.)

Wir Jörg Grauf von Wärdenberg und Sangans, her zuo Ortenstein, und Heinrich Göldlin ritter burgermeister zu Zürich mit sampt dem lantrichter und den botten vom Obern Pundt und den Gerichten, von unsern hern und obern mit vollem gewalt gesant, bekennent vergähent und tuond kundt aller menlichem mit disem briefe, als von der spänn stöss und zwietracht wägen, so sich gehalten habent zwischen dem hochwürdigen Fürsten und hern hern Ortlieb Byschoff zuo Chur unserm gnädigen Hern an ainem, und den fürsichtigen wysen Burgermeister Raut und Comun der statt Chur unsern guoten fründen und trüwen pundsgnossen anderstails, anlässende den bruch des hohen gerichtz, darumb wir sy gütlich tugenlich mit baidertail wissen und willen vertädigt haben zu recht uff unsern aller gnädigsten hern den romischen Kaiser, das sy also der obigen ir stös und spänn halb am selben ende vor der Kayserlichen maiestat von ein andern rächt nāmen und gāben sōllen und mügen, trülich und ungefarlich, und sōllend ouch sōlich rächt bys uff Sant Martis tag nächstkomende anheben an länger verziehen.

Und diss zuo warem urkunde so habent wir obgenant Graff Jörg von Wärdenberg und Sangans, und ich Hainrich Göldlin ritter und burgermeister zu Zürich, und ich Wilhelm von Lumerins, der zit Landrichter im Obern Pund, und ich Nicolaus Bely, der zit Vogt zuo Bellfort yettlicher sin aigen insigel für uns als tädingslüte, und der andern tädingslüten ernstlicher pett willen, doch uns und unsern erben an schaden gehenkt an disen brief, der geben ist an der Mittwuch nach Sant Bartlomeustag des hailigen Zwölffbotten im jar gezalt nach Cristi unsers lieben hern geburde vierzehn hundert achtzig und dry jar.

6.

Regest des zweiten Richtungsbriefes. 1483.

(Original im Stadtarchiv.)

Graf Jörg von Werdenberg, Domprobst und Capitel, auch die Sendboten vom obern Bund und den Gerichten tädigen in Abänderung des Abscheids vom 24. August zur Vermeidung der vor dem Reichsgerichte ergehenden Kosten den Streit zwischen Bischof und Stadt Chur um die Lösung des Vogtrechtes mit Folgendem. Die Streitparteien sollen sich vertragen, und bei Auftauchen neuer Streitfragen ihre Sachen vorerst an die drei Bünde bringen zu gütlicher Verrichtung, jedoch ganz unschädlich allen ihren Gerechtigkeiten. Welche Partei dagegen das Recht anziehen will, soll dem andern drei Monate voraus den Streit verkünden.

7.

Regest des Mandats der drei Bünde im Streite 1488.

(Original im Stadtarchiv.)

Landrichter und gemeine Rätthé der III Bünde zu Chur versammelt befehlen in den Streitigkeiten des Bischofs und der Stadt Chur, dass die frühern Abscheide, wonach diese Sache vor den III Bünden zu berechten sei, bestätigt seien. Da jedoch neuerdings besorgliche Bewegungen wahrgenommen werden, die Aufruhr befürchten lassen, sollen die frühern Tädungen in Kraft bleiben. Wenn aber Erläuterung derselben erforderlich sei, solle man sich an die frühern Schiedsleute wenden, auch wenn die eine Streitpartei sich dess nicht begnügen wolle, und sie Rechtens nicht entbehren möchte, sich dem Rechtsspruche unterwerfen. Andernfalls würden

die andern Bünde (d. h. der obere Bund und der Bund der Gerichte) den ungehorsamen Theil bei geschwornen Eiden zum Rechte nöthigen, und dem gehorsamen Theil zu Recht beholfen sein. Sigler Herkules von Capal jetzt Vogt in Lungnez.

8.

Mandat Kaiser Friedrich's III. 1489.

(Original im Stadtarchiv.)

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer Keyser etc. etc. bekennen öffentlich mit disem Brif und tuon kund aller meniglich: Als wir vor kurz verschinen zeitten den ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeister und Rate der Stadt Chur gegönnet und erlaubt haben, die vogtey daselb mit sampt den vier Dörffern nemlich Fatz, Ygis, Trimis und Zützers, auch den zol und das Amman Vitzthumb und Propheten Amt¹⁾ in der gemelten statt umb den pfanndtschilling, darumb die von weiland unnsern vorfarn am Reiche römischen Keysern und Königen dem Stifft zuo Chur verpfenndt sein sollen, an sich zu lösen, innhaltz unnsere brief darüber ausgegangen. Das der erwürdig Ortlieb Bischof zuo Chur unnsere Fürst und lieber andächtiger für uns kumen ist, und uns in gegenwärtigkeit der obgemelten von Chur vollmechtigen pottschaft ettlicher gerechtigkeit, so er und sein Stifft an den obberürten dörffern, zoll und emptern aussgeschiden der gemelten Vogtey und des gerichtts darzuo gehörende lang zeit her gchept und gebrauchet haben sullen bericht, darauf wir als römischer Keyser gesetzt und geordnet haben, setzen und orden auch von Römischer Keyserlicher macht wissentlich in krafft diss briefs, das derselb unser Fürst und sein Stifft zuo Chur bey den obberürten dörffern zoll und amptern wie sein vordern und er von alter her gewesen, beleiben, und diser zeit nit schuldig sein sullen, den genanten von Chur ferrer losung stat zuo tuond, dann allein der vogteyen mit dem gericht, und was nach altem herkumen inner und ausserhalb der Stat Chur ungeverlich dartzuogehöret, und zwischen beiden obberürten partheyen auf unnsere verwilligung gütlichen erfunden, oder durch uns oder unnsere nachkumen am Reiche erklert wirdet, umb den werde des geltz darumb dem Stifft die von unnsern vorfarn am Reiche verpfenndt, und In her nachmals von gnaden wegen darauf geslagen ist, und nit höher, das auch das so von gnaden wegen darauf geslagen ist, durch in nit höher gesetzt werde

¹⁾ Richtiger Proveidenampt. Der Proveid war der eigentliche Hofrichter und führte dem Vogte die Eidschwörer zu seinem Gerichte zu.

dann wie der werd in unnser vorfarn pfandtbrieff lautter gemelt und aussgedruckt wirdet. Und ob wir oder unnser nachkumen am Reiche hinfür durch die von Chur oder in ander wege erkunden und das warlichen an den tag bringen; das die oberürten dörffer zöll und aempter eins oder mer unns und dem heiligen Reich zuogehören, und unnser Fürst und sein Stifft Chur deren on unnser sunder und new verwilligung rechtlich nit gebrauchen sull noch müg, wellen wir unns und dem heiligen Reiche sölich unnser gerechtigkeit hierinne vorbehalten und mit diser unnser ordnung und satzung daran nichtz verwilligt noch vergeben haben in dhein weise alles getrewlich und ungeverlich.

9.

**Regest der Aufstellung der Mark zwischen Chur und den vier Dörfern.
1489.**

Johannes Abt zu Tisenntis Benedikten Ordens, Peter von Hewen Frigher, Fridlin Arttenhuser der zeit lanndtvogt in Sanganserland, Ragett Saphoya Amman zu Tisenntis und Jacob Hug Amman zu Tafaas als Tüdings und Spruchleute urtheilen von wegen der Zwietracht zwischen Bischof, Domkapitel und gemeinem Gotteshaus Chur einerseits, und den Burgermeister klein und grossen Räthen zu Chur andertheils, nachdem beide Parteien den Entscheid compromittirt haben, dass die vier Dörfer zu Zützers, Ygis, Undervatz und Trimmis sollen nun hinfüro bei der Stifft zu Chur mit den hohen Gerichten zu ewigen Zeiten bleiben, und die gebrauchen bis an die Marken, welche die Schiedsrichter gesetzt haben. «Die erst ist also zu merken, dass wir ain grosse Aich mit einem Krütz bezeichnett habent, die stat von Chur uss wert der gemureten Letzi und dem staininen pild entzwüschten, und daselbs unter dem wäg; von der selben aich der schnür nach uff nutz zu obrist in den Berg, und abwert desglich der schnüre nach ouch in den Rin.»

Was die Losung des Pfandschillings anlangt, so besitze die Stifft drei Pfandbriefe, erstlich einen um dreihundert mark, acht ʒ mailisch für ein mark zu rechnen, zweitens einen der dreihundert mark anzeigt, und dabei der dritte brief auch hundert Mark meldet, welche zwei letzte briefe aber Mark silber berühren, demnach wurde gesprochen, dass die Stadt Chur die Vogtey um 700 ʒ Pfennig Churer Währung lösen möge. Der Kosten halber wurde jeder Streitpartei die ihrigen belastet. Demnach habe die Stifft der Stadt Chur einhundert rheinische Gulden zurückzuerstatten.

Sigler der Abt, auch Namens des Ammanns von Tisenntis, der Freiherr Peter von Hewen, der Landvogt von Sargans und der Ammann von Davos.

10.

Regest des Abschiedes gemeiner drei Bünde über Streitigkeiten wegen Gebiet, Vischeutz und Wildbann. 1492.

(Original im Stadtarchiv.)

Die drei Bünde sprechen mit Urtheil nach vielen vergeblichen Vermittlungsversuchen, der Bischof habe das Geleit zu geben zu und von der Stadt, doch letzterer vorbehalten, was zu dem Gericht der Vogtei zu Chur gehört, was dem « Maliviz » zugehört, oder wem die von Chur die Stadt verboten haben um ehrliche oder unehrliche Sachen, darum soll der Bischof kein Geleit zu geben haben, und wenn er jemand unwissender Weise Geleit gegeben hätte, so mit dem Maliviz zu strafen wäre, soll er auf erste Anzeige das Geleit zurückziehen. Der Vischenz und des Wildbann halber solle der Bischof bei dem alten Herkommen geschützt werden. Der Fischer, welcher an Enden oder zu Zeiten oder mit Gezeug, so er von Recht nicht fischen sollte, desgleichen die Jäger, welche sich « auch arbeiten mit trülen oder geschütz » wider Recht, sollen den Vögten oder Amtleuten, welchen das Strafrecht disfalls zusteht, angezeigt werden, und diesselben verpflichtet sein, unverzogenlich die Strafe auszufällen.

Sigler: Hans Ruedi Landrichter im Obern Bund, Jacob Hug, Ammann auf Thafas.

11.

Regest von 1498.

Ratsfründe der III Bünde zu Ilanz mit vollem Gewalt versammelt verordnen, dass die von Chur sich nicht anders halten sollen dann andere freie Gotteshausleute, und abstehen ein Reichsstatt zu sein, es wäre dann, dass die Königliche Majestät sie diesfalls begünstigen würde.

Sigler Hans Brunold Landrichter, Hans von Medels Ammann zu Disentis auch für Obersaxen, Hans von Marmels Vogt zu Fürstenau, Wolf Ort Vogt zu Mayenfeld.

